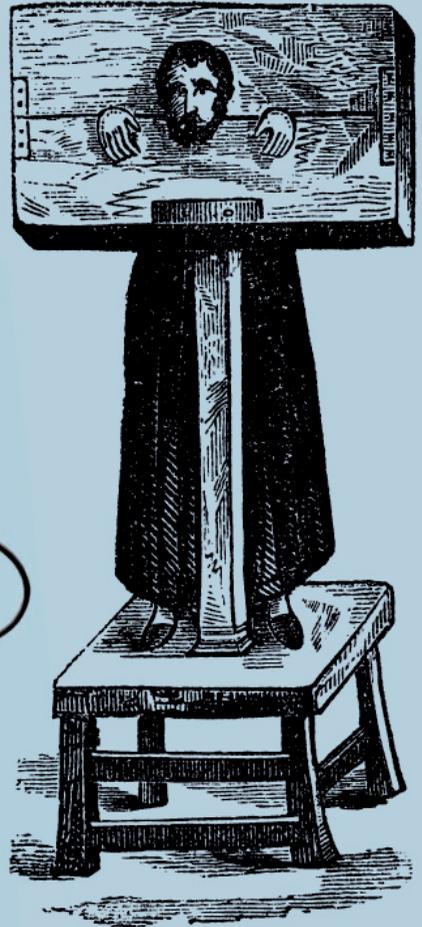


Mareike Fröhling

# DER MODERNE PRANGER

Von den Ehrenstrafen des Mittelalters bis  
zur Prangerwirkung der medialen Bericht-  
erstattung im heutigen Strafverfahren



Mareike Fröhling

## **Der moderne Pranger**



Mareike Fröhling

# **Der moderne Pranger**

**Von den Ehrenstrafen des Mittelalters  
bis zur Prangerwirkung der medialen  
Berichterstattung im heutigen Strafverfahren**

Tectum Verlag

Mareike Fröhling

**Der moderne Pranger.**

**Von den Ehrenstrafen des Mittelalters bis zur Prangerwirkung  
der medialen Berichterstattung im heutigen Strafverfahren**

Zugl. Diss. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 2013

Umschlagabbildung: shutterstock.com: © Morphart Creation;

© wellphoto (bearbeitet)

Umschlaggestaltung: Mareike Gill | Tectum Verlag

© Tectum Verlag Marburg, 2014

ISBN 978-3-8288-6095-7

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch  
unter der ISBN 978-3-8288-3380-7 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

[www.facebook.com/tectum.verlag](https://www.facebook.com/tectum.verlag)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

*Für Bennett*



# Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2013/2014 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen.

Sie geht auf eine Anregung meines Doktorvaters, Herrn Prof. Dr. Heribert Ostendorf, zurück, dem mein besonderer Dank für die gewährte inhaltliche Freiheit und die geduldige und herzliche Betreuung während der Promotionszeit gilt. Ferner möchte ich ihm für die zügige Erstellung des Erstgutachtens danken.

Bei Prof. Dr. Manfred Heinrich bedanke ich mich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinem Vater, Eckardt Fröhling, für die finanzielle Unterstützung während der Promotionszeit, die sorgsame Korrektur der Arbeit und den Zuspruch, den ich von ihm erhielt.

Besonderer Dank gilt auch meinem Lebenspartner, Dr. Dr. Ulrich Lindner, der mich nicht nur zur Aufnahme dieser Arbeit ermutigt hat, sondern auch als steter Begleiter und Gesprächspartner maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beitrug.

Gewidmet ist die Arbeit meinem Sohn, Bennett Lindner, durch dessen Geburt im April 2012 mir die Fertigstellung der Arbeit gelungen ist.

Pansdorf, im August 2014

*Mareike Fröhling*



<b>A. Einleitung .....</b>	<b>19</b>
<b>B. Allgemeine Betrachtung .....</b>	<b>21</b>
I.  Wesen und Zweck der Strafe .....	21
II. Wesen und Zweck der Ehrenstrafen .....	24
1. Begriff der Ehre.....	24
2. Strafmöglichkeiten an der Ehre.....	28
<b>C. Historische Betrachtung .....</b>	<b>31</b>
I. Geschichte und Ausgestaltung der Ehrenstrafen .....	31
1. Ursprünge des deutschen Recht .....	31
a) Das Römische Recht .....	31
b) Das germanische Recht .....	33
2. Entwicklung im Mittelalter .....	36
a) Das Strafsystem im Mittelalter .....	36
b) Die Ehrenstrafe im Mittelalter .....	38
aa) Die Bedeutung der Ehre im Mittelalter .....	39
bb) Arten von Ehrenstrafen.....	39
(1) Die beschimpfende Ehrenstrafen .....	41
(2) Die beschämenden Ehrenstrafen.....	44
(3) Die Schandstrafen.....	45
(4) Entehrende Körperstrafen.....	46
cc) Auswirkungen der Ehrenstrafen .....	46
c) Der Pranger als bedeutendste Ehrenstrafe des Mittelalters.....	47
aa) Entstehung und Verbreitung der Prangerstrafe .....	48
bb) Wirkung der Prangerstrafe .....	49
cc) Arten des Prangers.....	49
dd) Delikte der Prangerstrafe.....	50
ee) Personen, die mit Pranger bestraft wurden.....	52
ff) Vollzug der Prangerstrafe.....	53

gg) Die Bedeutung des Prangers über seinen Zweck als Strafmittel hinaus .....	55
d) Sinn der Ehrenstrafen im mittelalterlichen Strafsystem .....	57
5. Entwicklung der Ehrenstrafe in der frühen Neuzeit .....	58
a) Rezeption und kanonisches Recht .....	59
b) Das gemeine Recht .....	60
aa) Die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507.....	60
bb) Die Constitutio Criminalis Carolina von 1532.....	61
6. Entwicklung der Ehrenstrafen im Zeitalter der Aufklärung .....	63
a) Erste Ansätze der Aufklärung zu Beginn des 18. Jahrhunderts.....	64
aa) Der „Codex iuris bavarici criminalis“ von 1751.....	65
bb) Die „Constitutio criminalis Theresiana“ von 1768.....	66
b) Liberalisierung des Strafrechts durch die Lehren der Aufklärung .....	68
c) Auswirkungen der Lehren auf das System der Ehrenstrafen.....	68
d) Einfluss dieser Lehren auf die Gesetzgebung.....	70
aa) Das Josephinische Strafgesetzbuch von 1787 .....	71
bb) Das „Preußisches Allgemeines Landrecht“ von 1794.....	72
cc) Das bayrische Strafgesetzbuch von 1813 .....	73
dd) Das badische Strafgesetzbuch von 1845 .....	74
ee) Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 .....	75
7. Abschaffung des Prangers als eine der bedeutendsten Ehrenstrafen .....	76
8. Die Ehrenstrafen in den Vorläufern des heutigen Strafgesetzbuch...	78
9. Weitere Entwicklung der Ehrenstrafen im Reichsstrafgesetzbuch....	82
a) Das System der Ehrenstrafen bis zum Ende der Weimarer Republik .....	82
aa) Kritik an dem System der Ehrenstrafen .....	83
bb) Die Ehrenstrafen im Reformentwurf von 1919 zum RStGB .....	85
cc) Die Ehrenstrafen im amtlichen Entwurf von 1925.....	86
dd) Die Ehrenstrafen im Entwurf von 1927 .....	88
b) Die Ehrenstrafen im Nationalsozialismus.....	89

aa) Neue Diskussion über die Ehrenstrafen im Nationalsozialismus.....	89
bb) Einfluss auf die Gesetzgebung.....	93
(1) Referentenentwurf vom September 1933.....	93
(2) Reformarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch.....	94
(a) Bis zum Entwurf von 1936.....	95
(b) Der Entwurf von 1936.....	98
cc) Praxis in der NS-Zeit.....	101
c) Ehrenstrafen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.....	101
aa) Deutsche Demokratische Republik.....	102
bb) Bundesrepublik Deutschland.....	103
(1) Entwürfe für ein neues Strafgesetzbuch.....	104
(a) Der E 1962.....	104
(b) Der Alternativentwurf (AE).....	106
(c) Arbeit des Sonderausschuss Strafrecht.....	106
(2) Das erste Strafrechtsreformgesetz und seine Auswirkungen für die Ehrenstrafen.....	107
II. Zusammenfassung und Ergebnis der historischen Betrachtung.....	108
<b>D. Exkurs: Die „Ehrenstrafen“ außerhalb des Strafgesetzbuches.....</b>	<b>113</b>
I. Kirchliche Ehrenstrafen.....	113
II. Schulische Ehrenstrafen.....	115
III. Militärische Ehrenstrafen.....	116
<b>E. Die Ehrenstrafen heute.....</b>	<b>119</b>
I. Ehrenfolgen im heutigen Strafgesetzbuch, §§ 45 ff. StGB.....	119
1. Regelung der §§ 45 ff. StGB.....	119
2. Einordnung der §§ 45 ff StGB in das Sanktionensystem des StGB..	123
a) Nebenfolgen als Maßregel.....	124
b) Nebenfolgen als präventive Maßnahmen.....	126
c) Nebenfolgen als Strafe.....	127
aa) Nebenfolgen des Abs. 1.....	128
bb) Nebenfolgen des Abs. 2 und 5.....	132

d) Ergebnis .....	134
3. Anwendung der §§ 45 ff StGB .....	134
a) Anwendung auf Jugendliche .....	135
b) Anwendung auf Ausländer .....	135
c) Anwendung auf Beamte .....	136
4. Eintritt und Dauer des Rechtsverlusts .....	136
5. Möglichkeit einer Wiederverleihung, § 45 b StGB .....	141
6. Wirkung und Bedeutung der §§ 45 StGB .....	142
a) Allgemeine Auswirkungen einer Inhaftierung auf die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit und das Stimmrecht .....	142
b) Besondere Auswirkungen der §§ 45 ff StGB während der Haft und darüber hinaus .....	145
aa) Folgen aufgrund des Verlustes der Amtsfähigkeit .....	145
bb) Folgen aufgrund des Verlustes der Wählbarkeit .....	148
cc) Folgen aufgrund des Verlustes des Stimmrechts .....	149
7. Kritik an den §§ 45 ff. StGB .....	150
II. Bekanntgabe der Verurteilung .....	154
III. Ergebnis .....	157
<b>F. Prangerwirkung durch die heutigen Medien? .....</b>	<b>159</b>
I. Bedeutung der Massenmedien im demokratischen Rechtsstaat .....	160
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Medienfreiheit .....	162
2. Funktionen und „öffentliche Aufgabe“ der Massenmedien .....	166
a) Informationsfunktion .....	167
b) Soziale Funktionen .....	168
c) Politische Funktionen .....	168
d) Ökonomische Funktionen .....	170
e) „Öffentliche Aufgabe“ der Massenmedien .....	171
3. Probleme der Medien bei der Erfüllung ihrer Funktionen .....	173
II. Wirkung der Medien und Medienmacht .....	178
1. Ergebnisse der älteren Medienwirkungsforschung .....	178
2. Moderne Theorien der Medienwirkungsforschung .....	181

3. Medienmacht .....	185
III. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht.....	187
1. Schutzbereich .....	187
2. Eingriff in den Schutzbereich und Rechtfertigung des Eingriffes ...	192
IV. Medienfreiheit im Konflikt mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.....	195
1. Abwägungskriterien bei der Berichterstattung über eine Person....	196
2. Schutz nach dem Kunst- und Urhebergesetz (KUG).....	202
V. Kriminalberichterstattung im Spannungsfeld zwischen Persönlichkeitsrechtsverletzung und Medienfreiheit .....	205
1. Kriminalberichterstattung in den Massenmedien.....	205
a) Bedeutung der Kriminalberichterstattung in den Medien .....	206
aa) Berichte in Zeitungen.....	206
bb) Berichte im Fernsehen .....	207
b) Inhalt und Darstellung von Kriminalität in den Medien.....	210
aa) Berichte in Zeitungen.....	210
bb) Berichte im Fernsehen .....	212
c) Entwicklung der Berichterstattung durch verstärkte Nutzung des Internets .....	212
d) Zusammenfassung.....	215
2. Persönlichkeitsrechtsverletzung in den Medien und durch die Medien im Strafverfahren .....	216
a) Zulässigkeit identifizierender Berichterstattung im Strafverfahren .....	217
aa) Identifizierbarkeit .....	217
bb) Interessenabwägung.....	219
(1) Informationsinteresse wegen der Schwere der Tat -Straftäter als Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte .....	223
(2) Informationsinteresse wegen der Person des Täters -Person des öffentlichen Lebens als Straftäter .....	224
(3) Weitere Abwägungskriterien.....	229
(a) Stellung des Täters.....	230
(b) Vorverhalten des Betroffenen .....	232
(c) Jugendliche Täter .....	233

(d) Journalistische Sorgfalt .....	234
(e) Art und Weise und Folgen der Berichterstattung.....	237
b) Die Rolle der Medien im Ermittlungsverfahren.....	240
aa) Verdachtsberichterstattung und Unschuldsvermutung.....	240
(1) Zusätzliche Abwägungskriterien.....	247
(a) Mindestbestand an Beweistatsachen .....	247
(b) Keine Vorverurteilung .....	249
(c) Stellungnahme des Beschuldigten.....	250
(2) Beachtung der Kriterien in der Praxis .....	251
(3) Verantwortung der Ermittlungsbehörden.....	253
(a) Pressearbeit .....	254
(b) Schadensersatzpflicht.....	259
(4) Schutz Beschuldigter durch weitere Vorschriften.....	262
bb) Einsatz der Medien durch die Ermittlungsbehörden .....	265
(1) Öffentliche Fahndung .....	266
(a) Gesetzliche Grundlage .....	266
(b) Praktische Umsetzung .....	271
(aa) Fahndung im Fernsehen .....	272
(bb) Fahndung im Internet .....	274
(2) Weitere Ermittlungsmaßnahmen in der Öffentlichkeit .....	277
c) Die Rolle der Medien im öffentlichen Hauptverfahren.....	279
aa) Gerichtsberichterstattung.....	282
bb) Fernsehaufnahmen im Rahmen von Strafverfahren.....	284
cc) Filmaufnahmen während der Verhandlung? .....	287
d) Berichterstattung über die Strafvollstreckung.....	291
e) Ergebnis .....	292
3. Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Medien nach Abschluss des Strafverfahrens .....	294
a) Nachträgliches Entfallen des Verdachts .....	294
b) Erneute Berichterstattung über die abgeurteilte Straftat .....	299
aa) Die Lebach-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes..	300
bb) Interessenabwägung .....	302
cc) Neuer Anlass zur Berichterstattung.....	304

c) Künstlerische Aufarbeitung .....	304
d) Online-Archive .....	307
VI. Mediale Prangerwirkung als Strafe? .....	315
1. Begriff der Prangerwirkung .....	315
a) Bisherige Verwendung des Begriffes der Prangerwirkung .....	315
aa) Begriff in der zivil- und verfassungsrechtlichen Rechtsprechung .....	315
bb) Begriff in der zivilrechtlichen Literatur .....	325
cc) Begriff in der strafrechtlichen Rechtsprechung und Literatur ....	326
b) Wirkung der Kriminalberichterstattung auf das Strafverfahren ...	326
c) (Pranger-)Wirkung von Kriminalberichterstattung auf den Beschuldigten.....	328
aa) Im Allgemeinen.....	328
bb) Durch das Internet im Besonderen.....	338
2. Prangerwirkung als poena naturalis .....	340
3. Berücksichtigung medialer Prangerwirkung im Strafverfahren ....	341
a) Bisherige (fehlende) Berücksichtigung .....	344
aa) Öffentliche Vorverurteilung .....	344
bb) Berücksichtigung öffentlicher Vorverurteilung im Strafverfahren .....	346
b) Möglichkeiten einer Berücksichtigung unzulässiger Prangerwirkung im Strafverfahren .....	352
aa) Verfahrenshindernis.....	352
bb) Einstellung des Verfahrens .....	353
(1) Einstellung des Verfahrens gem. §§ 153, 153a StPO.....	354
(2) Einstellung des Verfahrens gem. § 153b StPO .....	356
(3) Zwischenergebnis.....	358
cc) Berücksichtigung bei der Verhängung der Strafe .....	358
(1) Absehen von Strafe, § 60 StGB.....	358
(2) Verwarnung mit Strafvorbehalt, § 59 StGB .....	358
(3) Berücksichtigung bei der Strafzumessung .....	359
(a) Normative Grundlage.....	359
(b) Praxistauglichkeit .....	363

(c) Zwischenergebnis .....	364
(4) Vollstreckungslösung.....	364
(a) Bisherige Anwendungsgebiete der Vollstreckungslösung .....	364
(b) Anwendung der Vollstreckungslösung auf die unzulässigePrangerwirkung .....	367
(c) Zwischenergebnis .....	369
dd) Berücksichtigung im Rahmen der Bewährungsentscheidung, § 56 StGB .....	369
ee) Berücksichtigung nach Abschluss des Hauptverfahrens .....	369
(1) Freispruch .....	370
(2) Strafrestausssetzung .....	370
(3) Gnadenerweis .....	370
4. Ergebnis .....	371
<b>G. Wiedereinführung der Ehrenstrafen?.....</b>	<b>375</b>
I. Theoretische Anwendung von Ehrenstrafen.....	376
1. Ehrenstrafen im Lichte der Strafrechtstheorien .....	376
2. Braithwaites Theorie des reintegrative shaming .....	378
a) Scham- und Schuldkulturen .....	382
b) Kritik an der Theorie der reintegrativen Beschämung .....	385
II. Praktische Anwendung von Beschämung als Sanktion .....	387
1. Shame Sanctions in den USA.....	387
2. Conferencing in Australien.....	390
3. Ansätze in Deutschland.....	392
a) Täter-Opfer-Ausgleich.....	392
b) Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ).....	393
c) Straftäterdateien.....	395
aa) Von öffentlichen Stellen geführte und genutzte (Straftäter-) Dateien .....	395
bb) Sexualstraftäterdateien .....	399
d) Von öffentlichen Stellen geführte und allgemein zugängliche Dateien .....	401
aa) Im Ausland .....	401

bb) In Deutschland.....	404
III. Ergebnis .....	407
<b>H.    Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>411</b>
<b>I.    Literaturverzeichnis .....</b>	<b>419</b>



## A. Einleitung

Die Ehrenstrafen waren im Mittelalter außerordentlich vielgestaltig und bedeutsam, sie wurden dann unter dem Einfluss der Aufklärung immer mehr zurückgedrängt und bestehen in der Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts nur noch in dem Verlust bzw. in der Entziehung einiger weniger bürgerlicher Ehrenrechte.<sup>1</sup>

Die öffentliche Bloßstellung der Beschuldigten wird aber zunehmend durch die Medienberichterstattung in Strafverfahren ersetzt. Mit Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes am 01. Oktober 1879 wurde die Hauptverhandlung des Strafprozesses öffentlich ausgestaltet. Die eigentlich damit gemeinte Saalöffentlichkeit wird heute zumeist von einer Medienöffentlichkeit ersetzt, durch deren Berichterstattung eine mittelbare Öffentlichkeit hergestellt wird. Die gesteigerten Wirkungen, die Medienberichte aufgrund der Suggestionskraft der Medien auf ihre Rezipienten haben, aber auch die Art und Weise der Berichterstattung beeinträchtigen den Beschuldigten in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dabei ist eine Zunahme der sensationsheischenden Berichterstattung zu beobachten, die zum einen auf die mangelnde Ausbildung der Gerichtsreporter, aber auch auf den Konkurrenzdruck in der Medienlandschaft zurückzuführen ist. Diese überschreitet in nicht wenigen Fällen die Grenzen einer zulässigen Berichterstattung, was zu einer zusätzlichen, nicht vom Beschuldigten zu duldenen, Beeinträchtigung führt. Die mit einer unzulässigen Berichterstattung verbundenen Auswirkungen auf den Beschuldigten selbst, aber auch auf dessen soziales Umfeld (in dieser Arbeit unter dem Begriff der ‚unzulässigen Prangerwirkung‘ zusammengefasst) stellen für den Beschuldigten eine zusätzliche soziale Sanktion dar, die bislang nur vereinzelt und uneinheitlich im Rahmen des Strafprozesses Berücksichtigung findet.

Die Arbeit gibt zunächst einen Überblick, was unter dem Begriff der ‚Ehrenstrafen‘ zu verstehen ist und bietet dann einen kurzen historischen Rückblick über die Entwicklung und den Gebrauch von Scham- und Ehrenstrafen in Deutschland. Anschließend wird die Rolle der klassischen und neuen Medien im Strafverfahren dargestellt und aufgezeigt, wie diese seit der weitgehenden Abschaffung der Ehrenstrafen die öffentliche Bloßstellung der Beschuldigten übernommen haben. Insbesondere über das Internet wird heute die öffentliche Bloßstellung weltweit verbreitet.<sup>2</sup> Es folgt eine Darstellung, wann eine solche Berichterstattung die Grenzen der Zulässigkeit überschritten hat und welche Auswirkungen (‚unzulässige Prangerwirkung‘) dies für den Beschuldigten haben kann.

---

<sup>1</sup> Mantler, S. 9.

<sup>2</sup> Siehe hierzu Ostendorf/Lorenz/Doege, NStZ 2012, 529 ff., die die Strafbarkeit von Internetaufrufen zur Selbstjustiz durch Private untersuchen.

Schließlich befasst sich die Arbeit mit der Frage, in welcher Weise eine solche unzulässige Prangerwirkung im Strafverfahren Berücksichtigung finden kann und muss.

Zum Abschluss wird ein kurzer Überblick über derzeitige Maßnahmen im deutschen Strafrecht geboten, die mit einer, wenn auch unbeabsichtigten, Beschämung des Täters einhergehen und die Möglichkeit einer Wiedereinführung (weiterer) Ehrenstrafen diskutiert.

## B. Allgemeine Betrachtung

Will man sich dem Gebiet der Ehrenstrafen nähern, ist zunächst feststellen, was die Ehrenstrafen überhaupt ausmacht. Zunächst sind also die Begriffe der Strafe und der Ehre zu definieren, um dann den Begriff der Ehrenstrafe einer Definition zugänglich zu machen.

### I. Wesen und Zweck der Strafe

Nach der Erfahrung der Menschheitsgeschichte ergibt sich die Rechtfertigung für die Existenz des Strafrechts schon aus seiner unbestreitbaren Notwendigkeit für ein gedeihliches Zusammenleben.<sup>3</sup> So ist die öffentliche Strafe schon im alten Rom<sup>4</sup> und bei den Germanen<sup>5</sup> üblich und seitdem eines der wichtigsten staatlichen Machtmittel.<sup>6</sup>

Vom Wesen her ist die Strafe ein öffentliches sozialetisches Unwerturteil über den Täter wegen einer von ihm begangenen schuldhaften Rechtsverletzung.<sup>7</sup> Mit ihr ist immer eine Übelzufügung durch einen gewollten Eingriff in die Rechtssphäre des Verurteilten verbunden.<sup>8</sup>

Verfolgt werden dabei mehrere Zwecke. Die beiden Grundgedanken des Strafes sind Vergeltung und Vorbeugung.<sup>9</sup> Die Strafe ist eine Reaktion auf gesetzeswidriges Handeln<sup>10</sup>, die sich in drei Richtungen auswirken soll.<sup>11</sup> Sie nimmt dem Täter die Früchte seiner Tat, zumindest sein Gefühl der Befriedigung. Durch die Strafe wird das Unrecht der Tat getilgt und so das entstandene Missverhältnis wieder ins Gleichgewicht gebracht.<sup>12</sup> Und durch den Schutz von Rechtsgütern dient das Strafrecht der Verwirklichung des Gemeinwohls und der Wahrung des Rechtsfriedens.<sup>13</sup>

Anknüpfungspunkt für die Vergeltung ist die Schuld des Täters, für die Vorbeugung die in der Person des Täters liegende Gefährlichkeit und die in jedem Menschen angelegte Bereitschaft zur Begehung strafbarer Handlungen (Spezial- und Generalprävention).<sup>14</sup>

---

<sup>3</sup> Maurach/Zipf, AT I, § 6, Rn. 1; Schmidhäuser, AT 1/4; ders., Vom Sinn der Strafe, S. 74ff; Jescheck/Weigend, AT, S. 64.

<sup>4</sup> Mommsen, S. 59 ff.

<sup>5</sup> Wilda, S. 484 ff.

<sup>6</sup> Jescheck/Weigend, AT, S. 64.

<sup>7</sup> Kaufmann, Das Schuldprinzip, S. 206; Henkel, S. 7.

<sup>8</sup> Jescheck/Weigend, AT, S. 65.

<sup>9</sup> Henkel, S. 7 fügt noch die „Wiedergutmachung“ hinzu.

<sup>10</sup> Jung, S. 14.

<sup>11</sup> Jakobs, AT, 1. Abschnitt, Rn. 1.

<sup>12</sup> Sonanini, S. 2.

<sup>13</sup> Wessels/Beulke, AT, Rn. 6.

<sup>14</sup> Jescheck/Weigend, AT, S. 66.

Nach dem Vorbeugungsgedanken soll der Täter nicht das bekommen, was er nach seiner Schuld verdient, sondern das, was er für eine Resozialisierung benötigt.<sup>15</sup>

Welchen Zweck der Bestrafungsakt aber vorrangig verfolgen soll, wurde und wird nicht einheitlich beurteilt. Zwei unterschiedliche Ansätze werden grundsätzlich genannt: die absoluten und die relativen Strafzwecktheorien.

Die absoluten Straftheorien<sup>16</sup> wollen, dass die Bestrafung von jeder gesellschaftlichen Wirkung losgelöst ist. Sie soll rein repressiv wirken. Dabei werden die Sühne- und die Vergeltungstheorien unterschieden. Nach der Sühnethorie<sup>17</sup> soll der Täter durch die Strafe wieder mit der Rechtsordnung versöhnt werden. Die Vergeltungstheorie<sup>18</sup> will das zugefügte Unrecht mit einer gleichen Strafe vergelten, um wieder Gerechtigkeit herzustellen.

Die relativen Theorien wählen einen allein präventiven Ansatz als Begründung der Strafe. Sie unterscheiden zwischen der positiven Generalprävention, die der Stärkung des Rechtsbewusstseins und dem Vertrauen der Allgemeinheit in die Rechtsordnung dienen soll, und der negativen Generalprävention, deren Zweck die Abschreckung anderer ist. Weiter wird zwischen der positiven Spezialprävention, die auf Besserung des Täters ausgerichtet ist und der negativen Spezialprävention, wonach die Gesellschaft vor dem Täter durch dessen Einschließung gesichert werden soll, unterschieden.

Da alle Ansätze für sich Schwächen aufweisen, wurden sie schon früh miteinander verbunden und die sogenannten Vereinigungstheorien vertreten.<sup>19</sup> So stellte Quanter 1900 fest: „Der Zweck der Strafe ist ein mehrfacher. Dem beleidigten Staate oder der verletzten Privatperson soll Genugtuung verschafft werden, der Täter gebessert und die übrige Menschheit von gleichen Strafen abgeschreckt werden.“<sup>20</sup>

Auch das heutige Strafgesetzbuch hat sich auf keine der Strafzwecktheorien festgelegt, geht also ebenfalls von mehreren Strafzwecken aus. Geprägt durch den liberalen Geist der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verband das Reichs-

---

<sup>15</sup> So schreibt Kohlrausch, Mitt IKV Bd. 3 (1928), S. 14: „So muss an der Spitze der Strafaufgaben die stehen: den Entgleisten wieder auf den richtigen Weg zu bringen.“

<sup>16</sup> Dies wurde vor allem von den Philosophen der Aufklärung, wie Kant und Hegel, vertreten.

<sup>17</sup> So schreibt z.B. Trillhaas, S. 48: „Im Sühnegeraden liegt beschlossen, dass er ohne Rücksicht auf Zwecke einzig am Guten selbst orientiert ist und dass die Strafe ohne Seitenblicke nur dem Täter gilt.“

<sup>18</sup> Kant, Die Metaphysik der Sitten, S. 331 schreibt hierzu: „Richterliche Strafe (...) kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gutes zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muss jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat“ Hegel, Rechtsphilosophie, § 99 schreibt: „Die Verletzung dieses als eines daseienden Willens also ist das Aufheben des Verbrochens, das sonst gelten würde, und ist die Wiederherstellung des Rechts.“

<sup>19</sup> Wessels/Beulke, AT, Rn. 12a; Roxin, AT I, § 3, Rn. 53; Maurach/Zipf, At. I, § 6, Rn. 8; Jakobs, AT, 1. Abschn., Rn. 50-52; Baumann/Weber/Mitsch, AT, § 3, Rn. 61ff.

<sup>20</sup> Quanter, S. 3.

strafgesetzbuch von 1871, die Grundlage des heutigen Strafgesetzbuches, die Vergeltungsideen Kants und Hegels mit der Generalpräventionstheorie Feuerbachs.<sup>21</sup>

Mit der Einführung von Maßregeln der Besserung und Sicherung 1933 wurde dem spezialpräventiven Gedanken Ausdruck verliehen, gleichzeitig aber auch der Vergeltungsgedanke der Strafe unterstrichen.

Im geltenden Strafgesetzbuch (StGB) wird in § 46 I 1 StGB die Schuld als Bemessungsfaktor für die Strafe genannt und so dem Vergeltungsgedanke Rechnung getragen. § 46 I 2 StGB enthält dagegen spezialpräventive Kriterien. Ziel der Bestrafung ist die Wiedereingliederung des Täters in die Rechtsgemeinschaft. Er soll dazu angehalten werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Die Generalprävention hat z.B. in § 47 StGB in der Wendung „Verteidigung der Rechtsordnung“ Eingang in das Gesetz gefunden.

Einen wesentlichen Konsolidierungsbeitrag leistete auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977<sup>22</sup>, in dem die Vereinigungstheorie und alle in sie einfließenden Strafzwecke für verfassungsmäßig erklärt wurden.<sup>23</sup> Dabei spricht sich das Bundesverfassungsgericht eher für die Präventionszwecke -insbesondere für die positive Spezialprävention (Resozialisierung) und die positive Generalprävention (Rechtsbewusstseinsstärkung) als für den Gesichtspunkt des Schuldausgleiches aus.<sup>24</sup>

Dies war aber nicht immer so. In früherer Zeit war der Vergeltungsgedanke beherrschend im Strafrecht. Das zugefügte Unrecht sollte genauso wieder gesühnt werden, das Missverhältnis durch die Strafe wieder ausglich werden. Erst in der Zeit der Aufklärung erfuhr der Begriff der Vergeltung einen tief greifenden Wandel. Vergeltung, als Antwort auf die Tat, bestimmte allein Grund und Maß der Strafe.<sup>25</sup> Gefühle wie Rache sollten keinen Einfluss mehr haben. Die Grundannahme der Aufklärung, dass alle Menschen gleich und frei sind, begründete für das Kriminalitätsverständnis die Annahme, dass prinzipiell jeder Mensch fähig ist, eine unter Strafe stehende Handlung zu begehen oder kraft eigenverantwortlicher Entscheidung sich rechtskonform zu verhalten.<sup>26</sup> Der Wandel des Begriffs der Vergeltung und damit auch der Strafe zieht sich durch die Rechtsgeschichte und ist auch bei der Bewertung der Ehrenstrafen zu berücksichtigen.

---

<sup>21</sup> „Generalprävention durch gerechte Vergeltung“ war der Leitgedanke, vgl. Jescheck/Weigend, AT, S. 77.

<sup>22</sup> BVerfGE 45, 187 (253 ff).

<sup>23</sup> Ähnlich schon BVerfGE 28, 264 (278) und BVerfGE 32, 98 (109).

<sup>24</sup> Trotzdem betont es in der Entscheidung, den Theorienstreit nicht „von Verfassungen wegen entscheiden zu wollen“ (S. 253).

<sup>25</sup> Kaufmann, Das Schuldprinzip, S. 273; Jescheck/Weigend, AT, S. 67.

<sup>26</sup> Kunz, S. 86.

## II. Wesen und Zweck der Ehrenstrafen

Im Strafsystem waren zu jeder Zeit die Ehrenstrafen besonders umstritten. Was eine Ehrenstrafe ausmacht, ist nicht eindeutig zu bestimmen. Dies liegt vor allem daran, dass der Begriff der Ehre keiner einheitlichen Definition zugänglich ist. Zum einen ist dafür der unterschiedliche Sprachgebrauch verantwortlich, aber auch das Verständnis von „Ehre“ in den verschiedenen Epochen der Rechtsgeschichte.

### 1. Begriff der Ehre

Die Ehre ist einer der subtilsten Begriffe.<sup>27</sup> Sie begründet sich darin, dass der Mensch ein Wesen mit Seele und Verstand ist, letztendlich also aus der allgemeinen Menschenwürde, die jedem Menschen eigen ist. Die Selbstachtung, die allgemein menschliche Geltung und das eigene Wertbewusstsein gehören zum Wesen der Ehre.<sup>28</sup> Es handelt sich um einen Wertebegriff, welcher historischen, kulturellen, religiösen oder weltanschaulichen, sozialen sowie persönlichen Einflüssen und Wandlungen unterliegt.<sup>29</sup>

Ein bestimmtes, instinktives Gefühl für Ehre ist jedem Menschen angeboren. Diese in jedem schlummernde Ehre kann ausgebaut werden, hinzu tritt dann ein Ehrbewusstsein.<sup>30</sup> Dieses führt dazu, dass der Mensch bestrebt ist, sich seiner Ehre würdig zu zeigen. Er versucht, die Achtung und Anerkennung seiner Persönlichkeit seitens seiner Mitmenschen zu erwerben und zu erhalten.<sup>31</sup> Er wünscht sich, dass seine Eigenschaften und seine Fähigkeiten von der Gemeinschaft anerkannt und geschätzt werden, er verlangt die Achtung seines persönlichen Wertes, welcher an dem Wert der anderen gemessen wird. Daraus erwächst dann das Ehrgefühl.<sup>32</sup> Dieses Gefühl eines jeden für Ehre ist bei den verschiedenen Menschen niemals gleichartig ausgeprägt.

Die Überzeugung von der eigenen Werthaftigkeit könnte man als innere Ehre bezeichnen<sup>33</sup>, also der innere Wert des Menschen, der sich aus der Menschenwürde ableitet. Diese innere Ehre, Selbstehre oder auch Ehre im subjektiven

---

<sup>27</sup> Cesare Beccaria, schreibt hierzu: „Das Wort Ehre gehört zu denjenigen, welchen ausführliche und glänzende Abhandlungen gewidmet wurden, ohne dass damit wahrlich nur eine genaue und feste Vorstellung verknüpft gewesen wäre“ nach der Übersetzung von Alff, S. 112.

<sup>28</sup> Kühne, S. 1.

<sup>29</sup> Wilms, S. 6/7.

<sup>30</sup> Sonanini, S. 5.

<sup>31</sup> Behrendt, S. 6.

<sup>32</sup> Behrendt, S. 6 spricht dabei vom Ehrgefühl als einer „Erscheinungsform des Selbstbewusstseins“; ebenso auch Köhne, ZStW 1888, S. 439 (443).

<sup>33</sup> Quanter, S. 20.

Sinne, wird von jedem selbst ausgehend bestimmt.<sup>34</sup> Sie ist die sittliche Würde eines Menschen, die Erkenntnis von seinem eigenen Wert.<sup>35</sup>

Dieser subjektiven Betrachtung steht naturgemäß auch eine objektive gegenüber. Diese erfolgt vom Standpunkt der Gemeinschaft, also der Mitmenschen, aus. Danach ist die Ehre die Erkenntnis der Gemeinschaft vom Werte einer Person. Diese äußere Ehre oder Ehre im objektiven Sinne ist also die Wahrnehmung des Einzelnen in einer Gemeinschaft. Sie wird durch die gute Meinung unserer Mitmenschen definiert und kann mit den Begriffen Reputation und sozialem Geltungsanspruch gleichgesetzt werden.<sup>36</sup> Die äußere Ehre weist Parallelen zu der vom Bundesverfassungsgericht<sup>37</sup> entwickelten Figur des „selbst definierten sozialen Geltungsanspruch“ auf<sup>38</sup>, die aber in späteren Entscheidungen<sup>39</sup> einschränkend konkretisiert wurde.

Hier kann weiter die negative Ehre und die positive Ehre unterschieden werden. Die negative Ehre kann man mit dem Begriff der Unbescholtenheit umschreiben. Sie ist nichts anderes als der gute Ruf, auf den jeder solange Anspruch hat, wie er nicht Handlungen unternimmt, die ihn in den Augen seiner Mitmenschen herabsetzen.<sup>40</sup> Die positive Ehre kann sich ein Mensch durch besondere Taten erwerben.<sup>41</sup> Soziale Geltung ist immer auch das Produkt kommunikativer Interaktion im Umfeld des jeweiligen Akteurs.<sup>42</sup>

Amelung<sup>43</sup> fasst dies zusammen, indem er schreibt: „Der Ehrbegriff besitzt vier Dimensionen. Er bezeichnet einmal eine Eigenschaft der Person, unterteilt in die Fähigkeit, fremde Erwartungen zu erfüllen und die Disposition eigene Erwartungen zu erfüllen, die man „innere Ehre“ nennt. Ehre bezeichnet aber

---

<sup>34</sup> Kießlich, S. 2, v. Liszt, Lehrbuch 12./13 Aufl., S. 335; Burkhart, Ehre, S. 11; Martin, S. 196; Quanter, S. 20.

<sup>35</sup> Kühne, S.1; Binding, S. 7 spricht von „dem Bewusstsein des eigenen Wertes“, Behrendt, S. 5 von „der eigenen Schätzung seines inneren Wertes“.

<sup>36</sup> „Äußere Ehre“, vgl. BGHSt 11, 67 (71) = NJW 1958, 228 f.

<sup>37</sup> Diese Rechtsfigur wurde erstmals in der Eppler-Entscheidung des BVerfGE 54, 148 (154) erwähnt. In diesem Beschluss traf das Bundesverfassungsgericht die grundlegende Feststellung, dass es einen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bedeute, wenn jemandem Äußerungen in den Mund gelegt würden, die er nicht getan habe und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen. Der Begriff fand Eingang in die gängige Rechtsprechung, vgl. BVerfGE 54, 208 (217) – Böll, 63, 131 (142) – Gegendarstellung. Vgl. hierzu insgesamt auch Baston-Vogt, S. 376/377.

<sup>38</sup> Lenski, S. 164., Mackeprang, S. 27ff.

<sup>39</sup> In BVerfGE, NJW 1989, 3269 (3269) wird klargestellt, dass der soziale Geltungsanspruch des Einzelnen nicht in dessen ausschließlicher Konkretisierungs- und Verfügungsmacht stehe. Ferner bestehe auch kein Anspruch des Grundrechtsträgers darauf, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder gesehen werden will, vgl. BVerfGE 82, 236 (269) Schubart, NJW 1993, 2925 (2926).

<sup>40</sup> Binding, S. 5 spricht vom „guten Glauben Dritter an den Wert“, ebenso Wahlberg, S. 36.

<sup>41</sup> v. Wick, S. 256, ebenso Martin, S. 196, Binding, S. 14/15 schreibt: „Im Übrigen ist die Ehre eines Jeden seiner Hände eigenstes Werk, kein angeborenes, sondern ein erworbenes Gut.“

<sup>42</sup> Kübler, NJW 1999, 1281 (1283).

<sup>43</sup> Amelung, S. 36.

auch ein psychosoziales Phänomen, d.h. einen für die Anknüpfung von Kommunikation relevanten Informationsstand eines Menschen über das Vorliegen der hierfür erforderlichen Fähigkeiten bei einem Menschen, unterteilt in den Informationsstand anderer über den Ehrträger als „äußere Ehre“ und die Ehre, die der Ehrträger sich selbst zuschreibt.“

Heute wird überwiegend dieser normativ-faktische Ehrbegriff vertreten, der aus einer inneren und äußeren Komponente besteht.<sup>44</sup>

Dass ein Zwiespalt zwischen innerer und äußerer Ehre bestehen kann, erklärt sich schon aus den unterschiedlichen Moralvorstellungen, die ein Einzelner, aber auch eine Personengruppe oder ein ganzes Volk haben können und die sich im Laufe der Zeit verändern können. Ein Mensch kann von seinem eigenen Wert überzeugt sein und bleiben, ohne dass ihm die Anerkennung durch die Gemeinschaft zuteil wird. Andererseits kann auch ein Mensch, der sich wertlos fühlt, von der ihn umgebenden Mitwelt hoch geschätzt werden.

Für das Rechtsleben musste sich daher ein anderer, besser zu bestimmender Ehrbegriff herausbilden. Nach dem normativen Ehrbegriff ist Ehre der personale und soziale Geltungsanspruch des Einzelnen.<sup>45</sup> Der Begriff der Ehre in den einfachgesetzlichen Normen weist eine besondere Verfassungsgewundenheit auf, der einen Rückgriff des Verfassungsrechts auf die gefundenen Begrifflichkeiten erlaubt.<sup>46</sup> Der Ehrbegriff ist dabei von seiner Verbindung mit der Tatsache des Menschseins als solcher gelöst<sup>47</sup>, denn dieser ist nicht nur Einzelpersonlichkeit, sondern auch Mitglied einer Gemeinschaft – der Familie, des Standes, der Berufsgemeinschaft und endlich des Staates.<sup>48</sup> Jedem dieser Kreise ist eine eigenständige Definition der Ehre immanent. So spricht man z.B. von Familienehre oder Standes- und Berufsehre, je nachdem welche Gruppe die Wertung der einzelnen Persönlichkeit vornimmt.<sup>49</sup> Erfolgt diese Wertung innerhalb und vonseiten des Staates, so handelt es sich um die soge-

---

<sup>44</sup> Auf verfassungsrechtlicher Ebene Scholz/Konrad, AöR, Bd. 123 (1998), 60 (66), Mackenprang, S. 181. Dagegen gibt es auch den faktischen Ehrbegriff, der allein die gesellschaftliche Achtung, die eine Mensch genießt, erfasst, vgl. etwa Bockelmann, JR 1954, 327 (329), Kübler, NJW 1999, 1281 (1283) und den normative Ehrbegriff, der die sog. innere Ehre als Ausprägung der sittlichen Integrität, gewährleistet, vgl. hierzu Scholz/Konrad, AöR, Bd. 123 (1998), 60 (66), Tenckhoff, JuS 1988, 199 (202). Dieser Ehrbegriff lässt aber offen, wie die Ehre, die nach diesem Verständnis nicht mit dem Anspruch auf Achtung gleichgesetzt wird, durch verbale Äußerungen überhaupt beeinträchtigt werden kann, Wolff, ZStW, Bd. 81 (1969), 886 (889f).

<sup>45</sup> MK – Regge/Pegel, vor §§ 185 ff., Rn. 31., S/S – Lenckner/Eisele, vor §§ 158ff., Rn. 1, M/D – di Fabio, Art. 2 I, Rn. 169.

<sup>46</sup> MK – Regge/Pegel, vor §§ 185 ff., Rn. 13.

<sup>47</sup> Mantler, S. 57.

<sup>48</sup> Burkhardt, Ehre, S. 215; Marezoll, S. 325; Budde, S. 94.

<sup>49</sup> Die Auffassung der Ehre als Fähigkeit, vollwertiger Träger von Gemeinschaftsrechten zu sein, findet sich überall, vor allem aber wo ein ausgeprägter Gemeinschaftsgeist herrscht. Betz (S.6) nennt hier als Beispiele die Offizierkorps und studentische Korporationen.

nannte bürgerliche Ehre.<sup>50</sup> Diese Anerkennung gestattet dem Bürger die Teilnahme am öffentlichen Leben.

Dieser Begriff ist aber auch nicht feststehend. Ähnlich wie der Begriff „Treu und Glauben“<sup>51</sup>, der als das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ definiert wird, ist er einer Wandlung im Laufe der Zeit unterworfen und ist von den gerade in der Gemeinschaft herrschenden sozialetischen Wertvorstellungen abhängig.<sup>52</sup> Aufgrund der Schwierigkeiten, das durch die Ehre geschützte Rechtsgut abschließend für den Einzelfall zu bestimmen, wird der Schutzbereich daher in der Praxis in erster Linie mittelbar durch die Bestimmung möglicher Eingriffshandlung definiert.<sup>53</sup>

Man könnte die bürgerliche Ehre also als die Achtung und Anerkennung der Persönlichkeit als Rechtssubjekt, also die Wertung des Menschen in seiner Eigenschaft als Staatsbürger definieren.<sup>54</sup> Der Staat stellt hierbei Richtlinien auf, in welcher Weise der im Ehrgenuss Befindliche seine „bürgerlichen Ehrenrechte“ ausüben darf.

Dabei wird ein Maß von Achtbarkeit durch den Staat stillschweigend vorausgesetzt, solange keine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt.<sup>55</sup> Das Maß inwieweit die Achtung nach begangener Tat herabgesetzt wird, hängt von der strafbaren Handlung ab.<sup>56</sup>

Die bürgerliche Ehre ist also die Grundlage für den Einzelnen, in Folge der Anerkennung eines gewissen Maßes von Achtbarkeit durch den Staat, einerseits eine bestimmte Anzahl Rechte zum tätigen Mitleben im Staatswesen zu besitzen, andererseits gibt sie die Gelegenheit einen anderen Kreis von Rechten zu erlangen, wobei mit den Rechten sehr wohl auch Pflichten verbunden sein können.<sup>57</sup>

Diese Ehre im Rechtssinne ist nicht der durch äußeren Eingriff nicht zerstörbare innere Wert eines Menschen, dessen angeborenes Ehrgefühl, sondern bestimmte bürgerliche Ehrenrechte. Welche dies im Einzelnen sind, ist von jeder Zeitepoche aus betrachtet unterschiedlich, wodurch wiederum die Wandlung dieses Begriffes deutlich wird.

---

<sup>50</sup> Kießlich, S. 5; Sonanini, S.7; Behrendt, S. 7.

<sup>51</sup> So enthalten in der Generalklausel des § 242 BGB, aber auch in anderen Normen, wie den §§ 157, 162, 275 II, 307, 320 II und 815 BGB.

<sup>52</sup> Palandt, § 242, Rn. 2.

<sup>53</sup> Lenski, S. 165.

<sup>54</sup> Fuchs, S. 21.

<sup>55</sup> Behrendt, S. 7.

<sup>56</sup> Sonanini, S. 10.

<sup>57</sup> Sonanini, S. 7, Beccaria schreibt hierzu: „Bei dem notwendigen Bestreben der Menschen, Schande von sich abzuwenden, ist der Zweikampf entstanden, weil die Gesetzte noch kein anderes Mittel zum völligen Ersatz an die Hand geben“ a.a.O.

## 2. Strafmöglichkeiten an der Ehre

Es stellt sich die Frage, in welcher ihrer Formen die Ehre durch das Strafgericht getroffen werden kann, in welcher Weise sie überhaupt verletzbar ist.

Jede Strafe stellt auch immer ein Unrechtsurteil dar. Der Verurteilte muss die Strafe und die Vollstreckung hinnehmen und diese ist auch für das Ansehen des Verurteilten in der Öffentlichkeit, und möglicherweise auch in den eigenen Augen, abträglich. So kann man grundsätzlich jeder Strafe einen Ehrenmindernden Charakter zusprechen.<sup>58</sup> Diese allgemeine Wirkung ist aber keine „Ehrenstrafe“. Strafen zeichnen sich immer durch eine Zweckrichtung aus. Eine Strafe an der Ehre muss daher enger definiert werden.

Die innere Ehre als ein innerer Vorgang kann durch Dritte nicht zerstört werden<sup>59</sup>. Sie kann durch eine Strafe aber durchaus verletzt werden. Je höher das Ehrgefühl eines jeden ist, desto mehr kann es durch eine Strafe, die ja eine öffentliche Missbilligung einer bestimmten Handlung des Verurteilten ist, gekränkt werden.

Einige Epochen in der deutschen Rechtsgeschichte zeigen, dass diese Kränkung der inneren Ehre als Strafe durchaus beabsichtigt war.<sup>60</sup> Da sie eine innere Empfindung ist, kann sie sich aber nur der Träger selbst in gewissen Umfang nehmen.<sup>61</sup> Wenn ein Verurteilter der Öffentlichkeit ausgesetzt wird, kann dies Auswirkungen auf die innere Ehre haben, es kann aber auch sein, dass der Ehrträger überhaupt keinen Wert auf die Meinung der anderen legt.<sup>62</sup> Ein weiteres Angriffsfeld bietet die äußere Ehre. Da diese in der Achtung der Mitmenschen besteht, also von außen zuteil wird, kann sie ebenso auch wieder verloren gehen, also von außen genommen werden. Eine strafgerichtliche Verurteilung ist für die öffentliche Meinung nicht ohne Folgen, meist führt sie auch zu einer „Verurteilung“ durch die Gesellschaft. Beide zeigen also oftmals eine gegenseitige Bedingtheit. Eine „Verurteilung“ durch die Gesellschaft hat dann die Schmälerung der äußeren Ehre zur Folge.<sup>63</sup> Es geht um die Herabsetzung und Kränkung und die Beeinträchtigung von Ruf und Ansehen. Aber auch der Strafe an der äußeren Ehre durch das Strafgericht sind Grenzen gesetzt. Die Achtung der Mitmenschen kann nämlich durch eine Verurteilung sogar steigen, so, wenn der Verurteilte aufgrund seiner Überzeugung die

---

<sup>58</sup> Esser, S. 10, Rethwisch, S. 11 spricht von einem „entehrenden Element“.

<sup>59</sup> So sagte treffend Bismarck in seiner Reichtagsrede am 28.11.1881: „Meine Herren, meine Ehre steht in niemandes Hand als in meiner eigenen, und man kann mich damit nicht überhäufen; die eigene, die ich in meinem Herzen trage, genügt mir vollständig und niemand ist Richter darüber und kann entscheiden, ob ich sie habe.“, vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, V. Legislaturperiode, I Session 1881/82, S. 61, veröffentlicht unter [http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3\\_k5\\_bsb00018436\\_00111.html](http://www.reichstagsprotokolle.de/Blatt3_k5_bsb00018436_00111.html).

<sup>60</sup> Zu nennen sind hier vor allem die Schand- und Ehrenstrafen des Mittelalters.

<sup>61</sup> Sonanini, S. 8.

<sup>62</sup> Schmidt, Einführung S. 19. Dieser spricht vom „Spott der Masse“.

<sup>63</sup> Kühne, S. 2.

Strafe in Kauf nimmt oder zu Unrecht verurteilt wird<sup>64</sup>. Als Beispiel könnte man die Verurteilungen der Widerstandskämpfer im „Dritten Reich“ nennen. Aber auch das Gegenteil kann der Fall sein. Eine moralische „Verurteilung“ durch die Gesellschaft kann schon dann erfolgen, wenn die Grenzen für eine strafrechtliche Verurteilung noch nicht erreicht sind. Dieser Zwiespalt zwischen öffentlicher Meinung und Gesetz ist bei den Strafmöglichkeiten an der äußeren Ehre zu beachten.<sup>65</sup> Dabei wären eine Strafgesetzgebung und somit auch Strafurteile, die der ethischen Vorstellung des Volkes entsprechen, das erstrebenswerte Ideal.

Dagegen ist die bürgerliche Ehre in großem Maße dem Richterspruch zugänglich. Wenn die bürgerliche Ehre die Anerkennung derjenigen Eigenschaften des Einzelnen seitens des Staates bedeutet, welche einerseits für die Teilnahme am öffentlichen Leben vorausgesetzt werden, andererseits zu dieser Teilnahme berechtigen, so ergibt sich daraus, dass der Besitz der bürgerlichen Ehre Rechte gewährt.<sup>66</sup> Diese können dem Betroffenen auf Zeit oder dauernd oder auch nur teilweise entzogen werden. So wurde der völlige Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte auch der „bürgerlichen Tod“ genannt.<sup>67</sup>

Der Staat kann also die innere Ehre kränken, auf die äußere Ehre einen gewissen Einfluss nehmen und die bürgerliche Ehre zerstören oder mindern. Marcuse<sup>68</sup> bietet folgende Definition der Ehrenstrafe an: „Die Ehrenstrafe ist das von der Rechtsordnung wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter verhängte Übel, das sich entweder gegen die „innere Ehre“ oder gegen die „bürgerliche Ehre“ in ihrer äußeren Erkennbarkeit richtet und in der Beeinträchtigung der einen, in Form der Verletzung, oder der anderen, in Form der Minderung oder der Zerstörung, besteht.“

Bei den Ehrenstrafen ist darüber hinaus zu beachten, dass sie, jedenfalls bis zu einem gewissen Grad, auch immer auf einer gewissen Mitwirkung der Öffentlichkeit beruhen.<sup>69</sup> Während im Mittelalter die Täter am Pranger dem Spott der Massen ausgesetzt waren, finden wir noch nach dem Zweiten Weltkrieg als Strafe die Urteilsbekanntmachung.<sup>70</sup>

Der folgende Teil der Arbeit wird zeigen, dass bis zum 18. Jahrhundert durch Strafurteile versucht wurde, sowohl die innere, als auch die äußere Ehre zu treffen und erst in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts die Ehrenstrafen auf

---

<sup>64</sup> Quanter, S. 56ff.

<sup>65</sup> Schmidt, Einführung S. 19 sagt dagegen, dass die äußere Ehre in vollem Maße durch richterliches Urteil wieder genommen werden kann.

<sup>66</sup> Kießlich, S. 6.

<sup>67</sup> Betz, S. 7.

<sup>68</sup> Marcuse, S.1, auch übernommen von Sonanini, S. 11, während sich Betz, S. 8 allein auf die äußere Ehre beschränkt, da allein diese dem Urteil des Staates unterliegen könne.

<sup>69</sup> Schwerhoff bezeichnet die Öffentlichkeit sogar als konstitutiv für die Ehrenstrafen, in: Blauert/Schwerhoff, S. 173.

<sup>70</sup> Diese wurde erst durch das erste Strafrechtsreformgesetz 1969 abgeschafft, ist aber in Einzelfällen immer noch möglich, vgl. dazu Ausführungen unter Kap. E, II.

die Minderung bzw. den Entzug von bürgerlichen Rechten beschränkt wurden. Dies vor allem deswegen, weil sich die Einsicht durchgesetzt hat, dass die Kriterien dafür, was eine Herabsetzung, eine Kränkung oder Anstößigkeit ausmacht, längst nicht mehr allgemein verbindlich und damit nicht mehr justiziabel waren.<sup>71</sup>

---

<sup>71</sup> Kübler, NJW 1999, 1281 (1283).

## C. Historische Betrachtung

Ehrenstrafen haben überall und auch schon in prähistorischer Zeit bestanden.<sup>72</sup> Die Landesverweisung und die Steinigung sind Strafmittel, welche schon vor der Kreuzigung gebräuchlich waren.<sup>73</sup> Im Rahmen dieser Arbeit soll die Darstellung auf die Ehrenstrafen im deutschen Recht und deren Ursprünge begrenzt werden.

### I. Geschichte und Ausgestaltung der Ehrenstrafen

Schon immer wurde der Vollzug bestimmter Strafarten an öffentlichen Orten als ein besonderes Übel empfunden. Die Öffentlichkeit wurde dabei zum einen als Verstärkung der eigentlichen Strafe, beispielsweise einer Leibes- oder Todesstrafe, eingesetzt, zum anderen konnte aber auch die öffentliche Bloßstellung selbst die Strafe sein.

#### 1. Ursprünge des deutschen Recht

Das in Deutschland geltende Recht ist aus zwei Quellen entsprungen, dem römischen und dem germanischen Recht. Diese beiden sollen Grundlage für die historische Betrachtung sein.

##### a) Das Römische Recht

Dem römischen Recht war der Begriff der allgemeinen Menschenwürde fremd. Der Einzelne wurde nicht als Individuum sondern als Teil des Gesamtbildes Staat betrachtet.<sup>74</sup> Folglich gab es auch keine allgemeine Ehre des Menschen, der Begriff der Ehre war vielmehr identisch mit dem Innehaben aller politischen Rechte.<sup>75</sup> So gab es eine ganze Stufenleiter der Ehre, die sich einmal in die Klassenehre der verschiedenen Stände unterschied, als auch die individuelle Ehre innerhalb einer Klasse.<sup>76</sup>

Das römische Recht unterschied zwischen ‚Romani‘, ‚Latini‘ und ‚Peregrini‘. Romani waren die römischen Bürger, die alle Bürgerrechte innehatten, sowohl das ‚ius suffragii et honorum‘ (das aktive und passive Wahlrecht), als auch das ‚ius commertii et connubii‘ (Vermögens- und Verkehrsrechte und das uneingeschränkte Eherecht).<sup>77</sup>

Die Latini waren nicht römische Bürger, die aber das ius commercii et connubii innehatten und sich das ius suffragii et honorum, etwa durch besonderes

---

<sup>72</sup> Quanter, S. 39.

<sup>73</sup> Quanter, S. 40.

<sup>74</sup> Sonanini, S. 12, Fuchs, S. 25, Behrendt, S. 10.

<sup>75</sup> Betz, S. 6., Kießlich, S. 10.

<sup>76</sup> Kießlich, S. 10/11, Fuchs, S. 26.

<sup>77</sup> Ebel/Thielmann, Rn. 44.

Hervortun im Krieg, verdienen konnten. Die Peregrini waren alle übrigen Ausländer, die zwar frei, aber ohne römische Bürgerechte waren und für die das *ius gentium*, also das Recht ihres Heimatlandes, galt.<sup>78</sup> Nur die *Civis Romani* hatten also die volle Rechtsfähigkeit (*caput*) des öffentlichen und privaten Rechts. Darauf beruhte die uneingeschränkte staatsbürgerliche Würdigkeit, die *existimatio*'.

Die *existimatio*' konnte besonders erhöht werden, z.B. durch *honores*', aber auch gemindert (*existimatio minuere*') oder ganz genommen werden (*existimatio consumere*').<sup>79</sup> Die Ehrenstrafen erfolgten nur an der *existimatio*'.

Die Ehrenstrafe des völligen Verlustes der römischen Bürgerechte trat ein als Folge der Verurteilung wegen schwerer Verbrechen, wie die *perduellio*' (Übertritt zum Landesfeind) in der republikanischen Zeit, der Verurteilung zur Verbannung in der Kaiserzeit<sup>80</sup>, und bei Verurteilung zu öffentlichen Arbeiten.

Auch die Minderung der staatsbürgerlichen Ehre trat zumeist als Folge der Verurteilung im Strafprozess ein, entweder *ipso iure* oder auch durch richterliches Ermessen verhängt.<sup>81</sup>

Als Rechtsminderungen kannte das Römische Recht die Entziehung des Grabrechts und des ehrenhaften Gedächtnisses, die Entziehung des Testierrechts, die Bescholtenheit aus deliktischen Gründen, den Ausschluss von der Ämterbewerbung und aus dem Senat und die Untersagung der Geschäftsführung.<sup>82</sup>

Bei einer Verurteilung zu Arbeiten in Bergwerken wurde der Verurteilte durch Brandmarkung kenntlich gemacht.<sup>83</sup> Auch gab es bei den Römern das sog. Halsband, das den Übeltäter zu Schimpf, Spott und Hohn angelegt wurde<sup>84</sup> oder der Täter wurde gezwungen, besondere Kleidung, die den Träger schänden oder als Verurteilten kenntlich machen sollte, zu tragen.<sup>85</sup> Die bedeutendste Stellung unter den *minutiones existimationis*' nahm aber die Infamie ein. Sie konnte in tatsächlicher Hinsicht, als *infamia facti*', auch *turpitudō*' genannt, bestehen oder in rechtlicher Hinsicht, als *infamia iuris*'.<sup>86</sup>

---

<sup>78</sup> Ebel/Thielmann, Rn. 45: Die Peregrini stellten die Masse der Provinzbewohner und hatten meist ihr eigenes Bürgerrecht.

<sup>79</sup> Behrendt, S. 10, Sonanini, S. 12, Fuchs, S. 16.

<sup>80</sup> *Aqua et igni interdicto*, als *deportatio* bezeichnet, wenn sie, wie zumeist, mit einem Zwangsdomizil verbunden war.

<sup>81</sup> Fuchs, S. 27, Kühne, S. 3.

<sup>82</sup> Mommsen, S. 986.

<sup>83</sup> Kühne, S. 4. Die Brandmarkung ist schon im Zwölf Tafelgesetz enthalten, vgl. Darstellung bei Marezoll, S. 85-94.

<sup>84</sup> Quanter, S. 45.

<sup>85</sup> Quanter, S. 46. So mussten im alten Rom Bankrotteure öffentlich einen grünen Hut tragen.

<sup>86</sup> Fuchs, S. 28.

Letztere konnte entweder unmittelbare Folge ehrenrührigen Verhaltens, schimpflichen Lebens und Handels sein<sup>87</sup>, ‚infamia iuris immediata‘ genannt oder Folge der Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung sein, als ‚infamia iuris mediata‘ bezeichnet.<sup>88</sup>

Die ‚infamia iuris immediata‘ war fast identisch mit der ‚turpitudō‘. Beide waren Folgen desgleichen Verhaltens. Die ‚turpitudō‘ wurde allerdings durch richterliches Ermessen verhängt, während die ‚infamia iuris immediata‘ der einzige Fall im römischen Recht ist, wo direkt an eine Handlung eine Strafe ohne vorheriges Urteil geknüpft wurde. Folge war der Verlust einiger politischer Rechte, die zum Teil privatrechtlicher Natur, zum Teil öffentlich-rechtlicher Natur waren, bei fortdauernder ‚Civität‘, so z.B. die Unfähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter, ferner die Unfähigkeit Zeuge oder Vormund zu sein und auch eine eingeschränkte Erbfähigkeit.<sup>89</sup>

Die ‚infamia iuris mediata‘ trat bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe ein<sup>90</sup> oder wegen unehrenhafter Handlungen. Aber auch zivilrechtliche Urteile, die auf einer Privatklage beruhten, konnten die Infamie bewirken.<sup>91</sup> Dies hatte ebenfalls den Verlust von bürgerlichen Rechten zur Folge.<sup>92</sup> Die Infamie war grundsätzlich lebenslänglich, konnte aber durch Begnadigung wieder aufgehoben werden.<sup>93</sup> All diese Strafen bestanden also in der völligen oder teilweisen Entziehung von Rechten. Aber auch öffentlich vollzogene Ehrenstrafen als Begleiterscheinungen der Todesstrafe oder von Leibesstrafen kannte das römische Recht.<sup>94</sup> Über reine Ehrenstrafen, bei denen z.B. eine öffentliche Ausstellung eigentliches Strafmittel gewesen ist, gibt es allerdings aus dieser Zeit keine Berichte.<sup>95</sup>

## b) Das germanische Recht

Das germanische Recht geht von völlig anderen Voraussetzungen als das römische Recht aus. Hier ist der Einzelne nicht nur Teil einer Gemeinschaft,

---

<sup>87</sup> Sie trat z.B. ein bei öffentlichem Auftreten als Schauspieler oder Kämpfer, bei schandvoller Entlassung aus dem Heeresdienst, bei Wiederverheiratung einer Witwe vor Ablauf des Trauerjahres für diese, aber auch für ihren Mann, wenn er davon wusste, und für den Vater der Witwe. Weiter bei Doppellehe und doppeltem Verlöbniß und bei Kuppelei, Konkurs und verbotener Eigenmacht.

<sup>88</sup> Marezoll, S. 273, Fuchs, S. 28.

<sup>89</sup> Fuchs, S. 29.

<sup>90</sup> Marezoll, S. 119, Quanter, S. 46.

<sup>91</sup> Fuchs, S. 29.

<sup>92</sup> So wurde das *ius connubii* entzogen, es traten erbrechtliche Beschränkungen ein, das *ius suffragii* et *honorum* wurde entzogen, es gab gerichtliche Beschränkungen, wie Unfähigkeit zum Richteramt, zum Auftreten vor Gericht für andere, außer für nächste Angehörige und zur Anstrengung von Popularklagen gegen Unbescholtene. Der Infame konnte aber auch die Zeugnisfähigkeit und die Befugnis, Vormund zu sein, verlieren.

<sup>93</sup> Fuchs, S. 30.

<sup>94</sup> Mommsen, S. 983.

<sup>95</sup> Bader-Weiß/Bader, S. 1.

sondern er wird als Persönlichkeit anerkannt.<sup>96</sup> Die Ehre galt als etwas Selbstständiges, von der Rechtsfähigkeit Getrenntes.<sup>97</sup>

Ob in der Frühzeit des germanischen Rechts bis etwa 500 n.Chr. Ehrenstrafen bestanden, ist nicht eindeutig nachzuweisen<sup>98</sup>, hier war der private Charakter des Strafrechts noch vorherrschend. Begangene Straftaten wurden durch Fehden, Blutrache und auch durch Abschluss sogenannter Sühneverträge geahndet.<sup>99</sup> Lediglich bei schweren Verbrechen gegen die Allgemeinheit bestand eine Strafgewalt der Allgemeinheit, was meist den Tod des Täters bedeutete. Aus Berichten späterer Zeiten, vor allem der fränkischen Zeit, von ca. 500 bis 888 n. Chr., ergibt sich aber, dass das germanische Recht durchaus Mittel kannte, um diese persönliche Ehre des Einzelnen völlig oder teilweise zu vernichten.<sup>100</sup> Ehre und Unehre wurden in einen Gegensatz gestellt, durch Urteil konnte der Betroffene entehrt werden. Rechtliche Folge der Entehrung waren die Rechtlosigkeit, die Ehrlosigkeit oder die Friedlosigkeit.<sup>101</sup>

Die Rechtlosigkeit war im Wesentlichen die Aberkennung der Gerichtsfähigkeit<sup>102</sup> und/oder der Standesrechte.<sup>103</sup> Dies wird in der Literatur nicht ganz einheitlich definiert. Marezoll<sup>104</sup> beschreibt die Rechtlosigkeit lediglich als Verlust einiger Freiheitsrechte, während Budde<sup>105</sup> sie als Verlust des Inbegriffs der Standesrechte sieht, Sonanini<sup>106</sup> beschränkt sie auf den Verlust der Gerichtsrechte und einiger Rechte, wie dem Erhalten von Wehrgeld oder dem

---

<sup>96</sup> Fuchs, S. 31, Behrendt, S. 11.

<sup>97</sup> v. Wick, S. 81, Kühne, S. 4.

<sup>98</sup> Wilda, S. 522, Kühne, S. 4.

<sup>99</sup> Rüping/Jerouschek, Rn. 6.

<sup>100</sup> So schreibt Tacitus in der Germania 6.12.: „Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, iniecta in super crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.“ (= Vor dem Thing darf man Klage erheben und einen Prozess auf Leben und Tod anhängig machen. Aus dem Vergehen ergibt sich das unterschiedliche Strafmaß: Verräter und Überläufer knüpfen sie an 'dürren' Bäumen auf, Feiglinge, Kampfscheue und der Unzucht Überführte versenken sie im Morast eines Sumpfes, die sie mit Reisig überdecken.) nach der Übersetzung von Fuhrmann. Die verschiedenen Abstufungen der Todesstrafe gehen auf die Vorstellung zurück, dass man die Bestrafung, 'gemeiner Verbrecher' sichtbar vollziehen, ehrenrührige Handlungen aber 'mit Schweigen zudecken' müsse.

<sup>101</sup> Kühne, S. 4.

<sup>102</sup> Dies hatte die Unfähigkeit zum Urteilfinden, zum gerichtlichen Zeugnis, zu den Funktionen des gerichtlichen Vormundes und zum gerichtlichen Boten zur Folge.

<sup>103</sup> Dies hatte die Unfähigkeit zum Innehaben gewisser öffentlicher Stellungen, Lehnsunfähigkeit, Unfähigkeit zur Schließung einer ebenbürtigen Ehe zur Folge und Beleidigungen gegenüber dem Rechtlosen waren straflos.

<sup>104</sup> Marezoll, S. 295-299.

<sup>105</sup> Budde, S. 7.

<sup>106</sup> Sonanini, S. 15, nach ihm verliert der Verurteilte die Ebenbürtigkeit in einem gewissen Kreis, behält aber aller Rechte in vermögensrechtlicher und familienrechtlicher Beziehung.

Eingehen einer ebenbürtigen Ehe. Dieser Definition schließen sich auch Betz<sup>107</sup> und Kühne<sup>108</sup> an, während Fuchs<sup>109</sup> sie mit der römischen Infamie vergleicht.

Die Rechtlosigkeit trat ein bei einer Verurteilung wegen geringerer Missetaten, wie kleinerer Diebstähle und bei Verurteilung zu Leib- und Lebensstrafe. Diese konnten an ‚Hals und Hand‘<sup>110</sup> oder an ‚Haut und Haar‘ gehen.<sup>111</sup> Die Rechtlosigkeit war also Nebenfolge einer Verurteilung.

Anders dagegen die sogenannte ‚Echtlosigkeit‘, die die gleichen Folgen wie die Rechtlosigkeit hatte, aber nicht durch Urteil verhängt wurde, sondern infolge eines ‚unehrlichen‘ Gewerbes<sup>112</sup>, einer ‚schimpflichen Geburt‘<sup>113</sup> oder wegen eines ‚schimpflichen Lebenswandel‘ eintrat. Die Echtlosigkeit stellte also keine eigentliche Ehrenstrafe dar.

Die Ehrlosigkeit war ein Sonderfall der Rechtlosigkeit. Sie war grundsätzlich Folge aller derjenigen Verbrechen, denen Hinterlist, Heimlichkeit oder Treubruch zu Grunde lagen.<sup>114</sup> Das germanische Recht war durch ein starkes Gemeinschaftsgefühl bestimmt. Der Inhalt des Ehrbegriffs wurde vielfach mit dem Begriff der Treue gleichgesetzt, weshalb der Treubruch den Verlust der Ehre und des Vertrauens der Volksgenossen bedeutete.<sup>115</sup>

Die Friedlosigkeit hatte die völlige Vernichtung der Rechtspersönlichkeit zur Folge.<sup>116</sup> Der Verurteilte blieb zwar am Leben, trotzdem galt seine Frau als Witwe, seine Kinder als Waisen und sein Eigentum wurde der Verwüstung ausgesetzt.<sup>117</sup> Der Friedlose durfte von niemandem aufgenommen werden.

Die Friedlosigkeit war somit wahrscheinlich eine mildere Form der Strafe des „Austilgen des Gedächtnisses“, die bei den Völkern des Altertums üblich war. Dabei wurde alles, was an den Schuldigen erinnerte, ausgelöscht. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur der Verbrecher selbst, sondern auch seine Angehörigen zum Tode verurteilt wurden.<sup>118</sup>

Die Friedlosigkeit war auch keine Ehrenstrafe im engeren Sinne. Die Tat selbst machte nämlich bereits friedlos.<sup>119</sup> Nur wenn der Täter nicht auf frischer Tat

---

<sup>107</sup> Betz, S. 11.

<sup>108</sup> Kühne, S. 4, dieser spricht aber von dem Verlust aller Standesrechte.

<sup>109</sup> Fuchs, S. 36.

<sup>110</sup> Todesstrafen und verstümmelnde Strafen, wie Verlust der Hände, Füße, Augen, Nase und Ohren.

<sup>111</sup> Dies waren nicht-verstümmelnde Züchtigungen, wie Ohrenschlitzen, Scheren und Brandmarken.

<sup>112</sup> Spielleute, Henker, Abdecker und Kämpfer.

<sup>113</sup> Dies galt vor allem für außereheliche Kinder oder Kinder solcher Eltern, denen ein Eehindernis entgegenstand, Kinder von Gladiatoren, Spielleuten oder Kinder von Tätern gewisser Verbrechen, wie Diebstahl oder Raub.

<sup>114</sup> So beim Betrug, Meineid und ‚Bruch eines gelobten Friedens‘.

<sup>115</sup> Kühne, S. 5; Betz, S. 9.

<sup>116</sup> Wilda, S. 522.

<sup>117</sup> Sonanini, S. 14, Betz, S. 10.

<sup>118</sup> Quanter, S. 75.

<sup>119</sup> Fuchs, S. 32.

ertappt wurde, wurde die ‚Friedloslegung‘ durch Richterspruch erklärt.<sup>120</sup> Die Friedlosigkeit war zumeist Folge von Ungehorsam gegenüber den Gerichten, wurde aber auch bei Verbrechen von Flüchtigen ausgesprochen, deren Verbrechen „eines besonderen Abscheues würdig waren und den Frieden schwer verletzen.“<sup>121</sup>

Je mehr sich die Germanen in größeren und geordneten Gemeinschaften vereinigten und je mehr sich der christliche Einfluss verstärkte, wurde die Folge der Friedlosigkeit gemildert, sie bestand nur noch in der Entziehung des Vermögens und die Flucht aus dem Land wurde zusätzlich erleichtert.<sup>122</sup> Noch später konnte das eingezogene Vermögen nach einem Jahr von den Erben wieder herausverlangt werden.

Auch sollten manche Lebens- und Leibesstrafen das Verächtliche der Tat ausdrücken und den Täter der Schande preisgeben. Hierzu zählen etwa das Abscheren der Haare bei der Geißelung, das Werfen von Steinen oder Kot nach dem Verurteilten und auch das Bestreichen mit Pech und anschließendem Wälzen in Federn.<sup>123</sup>

In der fränkischen Zeit traten dann schon vereinzelt beschimpfende Strafen auf, die eine öffentliche Demütigung des Täters bezweckten. Diese sollten zunächst wohl eine Andeutung der Todesstrafe sein<sup>124</sup>, stellten aber bereits Ansätze erster selbstständiger Ehrenstrafen dar.<sup>125</sup>

Wie im römischen Recht waren die Ehrenstrafen nicht nur Folge strafrechtlicher Handlungen, wie man es heute versteht, sondern galten auch im Zivilrecht. Diese beiden Rechtssysteme waren zu dieser Zeit noch nicht getrennt. So erfolgte eine Bestrafung zum Beispiel auch bei Vertragsverletzungen.<sup>126</sup>

## 2. Entwicklung im Mittelalter

In den im 13. Jahrhundert entstandenen Rechtsbüchern, Weistümern und Stadt- und Landrechten zeigt sich ein ziemlich ausgebildetes System öffentlicher Strafen.<sup>127</sup> Das Mittelalter brachte eine Umgestaltung und Weiterentwicklung der Ehrenstrafen.

### a) Das Strafsystem im Mittelalter

Während der fränkischen Zeit entwickelte sich in Ansätzen ein öffentliches Sanktionensystem. Es gab erste Aufzeichnungen der sogenannten Volksrechte,

---

<sup>120</sup> Schmidt, Einführung § 14.

<sup>121</sup> Siegel, S. 372.

<sup>122</sup> Fuchs, S. 33.

<sup>123</sup> Wilda, S. 523.

<sup>124</sup> His, Geschichte S. 94.

<sup>125</sup> Fuchs, S. 37.

<sup>126</sup> Sonanini, S. 16.

<sup>127</sup> Betz, S. 12.

z.B. die lex salica. Dort wurde im Wesentlichen die bereits bestehende Praxis festgeschrieben, Strafen durch Zahlung einer Buße an den Verletzten und die Entrichtung eines Friedensgeldes an die Obrigkeit umzusetzen, sogenanntes Kompositionssystem.<sup>128</sup> Sanktionen waren nun nicht mehr ausschließlich Gegenstand von bisher freiwillig abgeschlossenen Sühneverträgen.

Daraus entwickelte sich im hohen Mittelalter ein spezifisches Genre an privaten Rechtsaufzeichnungen, die sog. Rechtsspiegel, die ebenfalls schon bestehendes Volksrecht festschrieben.

Dabei ist eine Verschärfung der Strafen zu beobachten. Das Kompositionssystem wurde nun zunehmend abgelöst von Leib- oder Lebensstrafen, den sogenannten „Peinlichen Strafen“.<sup>129</sup> Auch Freie hatten nun nicht mehr die Möglichkeit sich der Strafe durch Leistung einer Geldbuße zu entziehen, da die vorher scharfen Grenzen zwischen frei und unfrei zunehmend verwischt wurden.<sup>130</sup>

In dieser Zeit entstanden auch die Städte als eigene Rechts- und Verfassungsorganismen. Alle Städte waren zunächst unter der Herrschaft eines Stadtherrn gestellt, dessen Willen auch das Recht bestimmte.<sup>131</sup> Dabei lagen die gesamte Rechtssprechung, oft aber auch die Rechtsetzung und der Vollzug der Strafen in einer Hand, die in der Regel allenfalls von einer höheren Gewalt, etwa dem König, kontrolliert wurde oft aber auch nicht.

Dem Königtum gelang es in Deutschland nicht, die auseinanderstrebenden Landesherrn unter seine Hegemonie zu bringen.<sup>132</sup> Die Landesherrn förderten die Entstehung der Städte, die ihre eigene Rechtskultur ausbildeten.

Zum Kernbestand der Stadtrechte gehörten von Anfang an auch strafrechtliche Regelungen, die den Stadtfrieden sicherten.<sup>133</sup> Aus dieser politischen Zerrissenheit resultierten heute unverständlich grausame Strafen, die auch dazu eingesetzt wurden, die Sensationslust der Stadtbevölkerung zu befriedigen.<sup>134</sup> Zu keiner späteren Epoche ist eine solch große Vielfalt der Strafarten und vor allem deren Vollzug zu beobachten.<sup>135</sup>

Im 13. Jahrhundert tauchten dann die ersten umfangreichen Kodifikationen auf, die sogenannten Rechtsbücher. Das wichtigste dieser Rechtsbücher war der zwischen 1220 und 1235 von dem sächsischen Adligen Eike von Repgow aufgezeichnete ‚Sachsenspiegel‘. Der Sachsenspiegel war das, vor allem für die

---

<sup>128</sup> Dabei musste die Höhe der sogenannten ‚composito‘ auf Opferseite einen, für die Wiederherstellung der Ehre akzeptablen, Richtwert erreichen. Die Leistung dieser ‚composito‘ war nur Freien vorbehalten. Unfreie wurden dagegen mit Leibes- und Lebensstrafen bestraft.

<sup>129</sup> Eisenhardt, § 13, Rn. 100.

<sup>130</sup> Schmidt, Einführung § 43.

<sup>131</sup> Ebel/Thielmann, Rn. 163.

<sup>132</sup> Rüping/Jerouschek, Rn. 51.

<sup>133</sup> Rüping/Jerouschek, Rn. 52.

<sup>134</sup> Schmidt, Einführung § 53.

<sup>135</sup> Schmidt, Einführung § 53.

Entwicklung der *lex terrae*, bedeutendste Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts.<sup>136</sup> Er wurde ins Mitteldeutsche und Oberdeutsche übertragen und auch ins Holländische, Polnische und Tschechische übersetzt.<sup>137</sup> Auf deutschem Gebiet wurde er von einer Reihe ähnlicher Rechtsbücher nachgeahmt.<sup>138</sup>

Obwohl der Sachsenspiegel so eine große Wirkung entfaltete, wurden doch von diesem die Besonderheiten des Stadtrechts nicht berücksichtigt.<sup>139</sup> Er kritisierte aber zum ersten Mal die Ungleichheit der Menschen vor dem Recht.<sup>140</sup>

Im Wesentlichen begegnen uns im hohen und späten Mittelalter drei große Gruppen von Strafen: Todesstrafe, Leibesstrafe und Ehrenstrafen. Neben sie tritt dann zunehmend die Freiheitsstrafe in zwei Formen: Die Einschließung und die Landesverweisung.<sup>141</sup>

Daneben stand selbstständig auch noch die Gruppierung der Vermögensstrafen<sup>142</sup>, die allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Die Todesstrafe wurde häufig, auch bei geringen Delikten, verhängt, wobei ein durchgängiges Muster nur schwer auszumachen ist. Dabei war nicht nur der Tod an sich Strafe, sondern auch die verschiedenen Wege die Todesstrafe zu vollstrecken.<sup>143</sup> Hier kannte das Recht im Mittelalter keine Grenzen an Einfallreichum.

Die Leibesstrafen, also die ‚Strafe an Haut und Haaren‘, die in Schlägen, Haarverlust oder Brandmarkung bzw. Verstümmelung bestanden, wurde häufig an einem öffentlichen Ort, meist am Pranger, vollzogen.<sup>144</sup>

Hier sind die „spiegelnden Strafen“ vorherrschend. Für einen begangenen Diebstahl wurde z.B. die Hand abgeschlagen, für eine Ehrverletzung die Zunge abgeschnitten.<sup>145</sup>

## **b) Die Ehrenstrafe im Mittelalter**

Die Ehrenstrafen gab es in den verschiedensten Formen der mittelalterlichen Strafjustiz, kombiniert mit den Todes- oder Leibesstrafen, aber auch isoliert.<sup>146</sup>

---

<sup>136</sup> Hinckeldey, S. 42.

<sup>137</sup> Koschorreck, S. 12.

<sup>138</sup> So entstanden 1274/75 der Deutschenspiegel, 1275/76 der Schwabenspiegel, 1328/38 der Frankenspiegel und 1335 die sog. ‚Richtersteige‘. Diese wiesen aber gegenüber dem Sachsenspiegel immer eine gewisse lokale Färbung auf.

<sup>139</sup> Meder, S. 154.

<sup>140</sup> Durch die mittelalterliche ständische Zuordnung waren Adelige besser gestellt als Bürger oder Bauern. Freie waren besser gestellt als Unfreie. Außerdem waren Fremde, Juden, Uneheliche, vom Glauben Abgefallene und Ehrlose rechtlich benachteiligt.

<sup>141</sup> Bader-Weiß/Bader, S. 82.

<sup>142</sup> His, Geschichte S. 75.

<sup>143</sup> Schmidt, Einführung § 53.

<sup>144</sup> His, Geschichte, S. 87.

<sup>145</sup> Rüping/Jerouschek, Rn. 65.

<sup>146</sup> Bader-Weiß/Bader, S. 1.

Die Ausstellung am Schandpfahl wurde im Mittelalter zu einer selbstständigen Strafe.

#### aa) Die Bedeutung der Ehre im Mittelalter

Die Ehre war zu allen Zeiten ein hohes und empfindliches Gut. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit kam ihr aber eine überragend wichtige Rolle zu. Sie entschied über den sozialen Status, die soziale Existenz, und teilweise über Leben und Tod.<sup>147</sup>

Eine makellose äußere Ehre war Voraussetzung, Zeuge zu sein, oder in Zünfte und Gilden einzutreten.<sup>148</sup> Da letztere eine sehr beherrschende Stellung in den damaligen Städten hatten, konnte ein einzelner Kaufmann oder Handwerker sich gegen solche kaum behaupten, zumal dies auch verboten war.<sup>149</sup>

Ehrlose konnten ebenfalls kein Kirchenamt ausüben, sie konnten nicht Soldat oder Beamter werden.<sup>150</sup> Da somit fast alle Berufsmöglichkeiten für jemanden, der die Ehre verloren hatte, ausschieden, bedeutete eine Ehrenstrafe zumeist, dass die Betroffenen zum Überleben „unehrliche“ Berufe ergreifen mussten.

Die große Rolle, die die äußere Ehre des Menschen im Mittelalter spielte, ist eine Erklärung für die große Bedeutung, die den Ehrenstrafen in dieser Zeit bemessen wurde.<sup>151</sup>

#### bb) Arten von Ehrenstrafen

Die Ehrenstrafen der Germanen finden sich auch im Recht des Mittelalters wieder, wenn auch etwas verändert. In den Rechtsbüchern finden sich die Friedlosigkeit, Rechtlosigkeit und Ehrlosigkeit, aber auch die ‚Acht‘, die ‚Oberacht‘, die ‚Anrückigkeit‘ und eine große Anzahl beschimpfender und beschämender Ehrenstrafen.<sup>152</sup>

Die Acht war ein Zustand, der durch Gerichtsurteil herbeigeführt wurde, wenn ein Beklagter sich weigerte, vor Gericht zu erscheinen.<sup>153</sup> Der Geächtete war noch nicht recht- oder ehrlos, sein Vermögen konnte aber beschlagnahmt werden, er wurde gerichtsunfähig und konnte festgenommen werden.<sup>154</sup> Wenn sich der Geächtete nicht innerhalb einer bestimmten Frist aus der Acht

---

<sup>147</sup> v. Dülmen, S. 96. Eine makellose äußere Ehre war von überlebenswichtiger Bedeutung. Zu dieser Zeit entstanden Sprichwörter wie „Ehre verloren, alles verloren“ und ähnliche.

<sup>148</sup> Marezoll, S. 377.

<sup>149</sup> Roeck, S. 115.

<sup>150</sup> Marezoll, S. 375.

<sup>151</sup> Bader-Weiß/Bader, S. 82.

<sup>152</sup> Fuchs, S. 37.

<sup>153</sup> Rüping/Jerouschek, Rn. 11. Es ist dem heutigen Versäumnisurteil ähnlich.

<sup>154</sup> Siegel, S. 372.

löste, wurde die Oberacht gegen ihn verhängt.<sup>155</sup> Diese entsprach der Friedlosigkeit des germanischen Rechts mit den oben genannten Konsequenzen.<sup>156</sup>

Die Anrühigkeit ist identisch mit der Echtllosigkeit der Germanen. Allerdings konnten sich diejenigen, die infolge ihrer Geburt als anrühig galten, durch einen Reinigungseid von dieser befreien.<sup>157</sup>

Die Begriffe ‚Ehr- und Rechtlosigkeit‘ wurden übernommen, allerdings nicht mehr wesentlich unterschieden. Es findet sich sowohl bei der Definition als auch bei deren Voraussetzungen kein einheitliches Bild. Kühne<sup>158</sup> meint, aus der Recht- ging die Ehrlosigkeit hervor und aus der früheren Rechtlosigkeit die Anrühigkeit infolge unehelicher Geburt oder verächtlichen Gewerbes. Holzer<sup>159</sup> behauptet dagegen, aus der germanischen Ehr- und Rechtlosigkeit habe sich die Ehrlosigkeit des Mittelalters entwickelt. Marezoll<sup>160</sup> definiert dagegen die Rechtlosigkeit, wie schon bei den Germanen, als Verlust allgemeiner Freiheitsrechte, während die Ehrlosigkeit den Verlust bestimmter Standesrechte, wie Zunft- oder Gilderechte, beinhaltet. Budde<sup>161</sup> und Schröder<sup>162</sup> unterscheiden ebenfalls die Recht- und die Ehrlosigkeit. Erstere bedeutete den Verlust von Standesrechten, letztere die Unfähigkeit zu allen Stellungen, die ein besonderes Vertrauen erforderten<sup>163</sup>, wie die Bekleidung öffentlicher Ämtern, die Übernahme einer Vormundschaft und die Begründung eines Lehensverhältnisses. His<sup>164</sup> beschreibt dagegen die Rechtlosigkeit als Verlust der Gerichtsfähigkeit.

Diese Auswirkung wird auch im Schwabenspiegel in Kapitel 75 beschrieben. Danach konnten Rechtlose nicht ‚Richter, Urteiler, Eidhelfer und Zeuge‘ sein. Auch wurde ihnen das Recht auf das Wehrgeld verwehrt und sie fanden keine Aufnahme in Handwerkszünften.<sup>165</sup>

Die Anrühigkeit, sowie die Oberacht, hatten zumeist die Rechtlosigkeit zur Folge. Sodann machte die Verurteilung zum Tode oder zu einer Leibesstrafe recht- und ehrlos<sup>166</sup>, sowie die Verurteilung zum Pranger und zum schimpflichen Aufzug.<sup>167</sup>

---

<sup>155</sup> Fuchs, S. 38.

<sup>156</sup> Schmidt, Einführung § 49.

<sup>157</sup> Fuchs, S. 40.

<sup>158</sup> Kühne, S. 5.

<sup>159</sup> Holzer, 1914, S. 4.

<sup>160</sup> Marezoll, S. 295-302 und 317 ff., dem schließt sich auch Freisler, ZStW 42 (1921), 438 (438) an.

<sup>161</sup> Budde, S. 7 und 103.

<sup>162</sup> Schröder, S. 475 ff.

<sup>163</sup> Schröder, S. 475, bezeichnet dies als „sittliche Anrühigkeit“. Dem schließt sich auch Freisler, O. S. 17 an.

<sup>164</sup> His, Mittelalter, S. 569, „Recht“ sei dabei wahrscheinlich gleichbedeutend mit „Gericht“.

<sup>165</sup> Fuchs, S. 39, ebenfalls Kühne, S. 5, der bemerkt, dass sich damit die Rechtlosigkeit im Mittelalter stark der römischen Infamie annähre.

<sup>166</sup> Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht I, 65, 2.

<sup>167</sup> Ähnlich war die Situation auch beim Treubruch.

Selbst wenn es zu keiner Verurteilung kam, machten manche Delikte, die als „unehrlich“ galten, ehr- und rechtlos, so der Diebstahl, Raub, Notzucht, Ehebruch, Verwandtentötung, Meineid und Fälschung. Diese wurden dann öffentlich, meist in der Kirche verkündet und in die Stadtbücher eingetragen.<sup>168</sup>

Im Wesentlichen treten uns in den Rechtsquellen des Mittelalters drei Arten von Ehrenstrafen entgegen. Erstens Strafen, die durch die Art ihrer Vollziehung schimpflich wirken und den Täter als ehrlos erscheinen lassen. Zweitens Strafen, die weniger auf eine körperliche Bestrafung des Schuldigen als in erster Linie auf eine Ehrenminderung des Täters abzielen und drittens die eigentlichen Ehrenstrafen, die auf eine körperliche Misshandlung verzichten und den Täter ausschließlich in seiner Ehre verletzen wollen.<sup>169</sup>

Als eigentliche Ehrenstrafen erscheinen in den Rechtsbüchern solche Strafen, die eine öffentliche Herabsetzung des Verbrechers, eine Demütigung vor seinen Mitmenschen enthalten. Sie treten meist als Nebenstrafen auf, kommen aber auch als Hauptstrafen vor.<sup>170</sup> Zu nennen ist hier vor allem die Strafe des Prangers, der erstmals gegen Ende des Hochmittelalters (888 bis ca. 1200), eher schon im Übergang zum Spätmittelalter (1200 bis ca. 1500) erwähnt wird. Hier bestand die Strafe einzig in der öffentlichen Ausstellung und sollte gezielt die innere Ehre des Bestraften treffen, hatte aber auch Auswirkungen auf die äußere Ehre des Betroffenen.

Neben den reinen Ehrenstrafen gab es aber auch entehrenden Körperstrafen einzeln oder in verschiedensten Kombinationen je nach dem Delikt, für das jemand verurteilt wurde, oft wurden sie aber gebündelt auf dem Pranger vollstreckt.<sup>171</sup> Dabei wurde zwischen beschämenden und beschimpfenden Ehrenstrafen unterschieden.<sup>172</sup>

## **(1) Die beschimpfende Ehrenstrafen**

Als schimpfliche Strafen<sup>173</sup> finden wir den schimpflichen Aufzug, die schimpfliche Tracht, das Eselreiten, das Hunde- und Steinetragen, die ‚Schupfe‘, das ‚Schwemmen‘ oder Eintauchen, das ‚Trüllen‘, das Auspeitschen, das Abscheren der Haare, und schließlich die Prangerstrafe.<sup>174</sup>

Beim „schimpflichen Aufzug“ musste der Verurteilte in einer bestimmten Tracht eine bestimmte Strecke, meist in Begleitung des Büttels zurücklegen.<sup>175</sup> Hier gab es eine ganze Reihe von Varianten, die zumeist regional unterschied-

---

<sup>168</sup> Fuchs, S. 41.

<sup>169</sup> Betz, S. 13, Hinckeldey, S. 335.

<sup>170</sup> Betz, S. 14.

<sup>171</sup> v. Dülmen, S. 80.

<sup>172</sup> Kühne, S. 5.

<sup>173</sup> Hierbei handelte es sich mehr um ein moralisches Urteil im Gegensatz zu den Strafen, die Ehrenrechte aufhoben und minderten, die also ein politisches Urteil enthielten, vgl. Freisler, O. S. 17/18, Fuchs, S. 41.

<sup>174</sup> Betz, S. 14, Schubert, S. 141/142; Schwerhoff in Blauert/Schwerhoff, S. 167-169.

<sup>175</sup> Funk, S. 96; George, S. 122 f.

lich waren. Meist mussten die Verurteilten in einem Hemd (Schandkittel) und barfuß durch den Ort gehen und einen ihn lächerlich oder verächtlich machenden Gegenstand tragen.<sup>176</sup> Dieser bezog sich entweder auf den Beruf des Verurteilten<sup>177</sup> oder auf das Vergehen, das dieser begangen hatte.<sup>178</sup>

Auch das Tragen von Schandmasken gehörte hierher, wobei durch die Ausgestaltung der Maske deutlich wurde, wodurch sich der Verurteilte schuldig gemacht hatte.<sup>179</sup>

Ähnlich war das Eselreiten. Der Delinquent musste verkehrt herum auf dem Esel sitzend durch die Stadt reiten. Hierauf folgte meist die Todesstrafe. Es gab aber auch eine abgeschwächte Form des Eselreitens für Frauen, die ihren Mann schlugen. Der Mann musste dabei als Demütigung den Esel führen.

Eine weitere beschimpfende Strafe bestand darin, dass der Übeltäter öffentlich einen Hund tragen musste. Diese Strafe traf meist Krieger, die sich als untüchtig oder als feige gezeigt hatten, denn der Hund galt als Symbol für Treue.<sup>180</sup>

Für Frauen gab es das Steintragen, wobei „zänkische“ Frauen, also Frauen die sich öffentlich mit anderen Frauen stritten, einen Lasterstein zu tragen hatten.<sup>181</sup> Der Stein sollte auf die frühere Hauptbeschäftigung der Frauen, das Drehen der Handmühle, hindeuten. Aber auch bei Unzucht, Prostitution, leichter Gotteslästerung und ähnlichem war das Steintragen die Strafe.<sup>182</sup>

Dabei mussten die Frauen einen im Durchschnitt 25 kg schweren Stein eine bestimmte Strecke durch die Stadt tragen. Da dieser zu schwer war, um ihn die ganze Strecke zu tragen, hatte die Masse bei den Pausen genug Zeit die Verurteilte zu verspotten.<sup>183</sup> Daraus entwickelte sich die Strafe der ‚Geige‘. Diese diente dazu „schlechte Mädchen“ oder Frauen auf dem Marktplatz neben dem Pranger eine Weile zur Schau zu stellen.<sup>184</sup> In die Doppelhalsgeige wurden ebenfalls Frauen gesperrt, die sich in der Öffentlichkeit gestritten hatten. Sie mussten so lange darin ausharren, bis sie das Versprechen gaben, sich in Zukunft zu vertragen.<sup>185</sup> Dabei mussten sie 15 kg Holz um den Hals tragen.

---

<sup>176</sup> Eisenhardt, § 13, Rn. 103.

<sup>177</sup> So z.B. ein Sattel oder ein Jagdhund bei jemandem im Ritterstand, ein Pflugrad bei Bauern und das jeweilige Handwerkszeug bei Verurteilung eines Handwerkers.

<sup>178</sup> Fuchs, S. 44.

<sup>179</sup> Schild, 1980, S. 214.

<sup>180</sup> Schwerhoff in Blauert/Schwerhoff, S. 161. Die Bedeutung dieser Strafe war allerdings ambivalent. Das Hundetragen wurde auch als Teil einer öffentlichen Versöhnungszeremonie verstanden, bei dem der Vasall ein Treuversprechen für die Zukunft ablegt, um so auf Vergebung des Herrschers zu hoffen. Das Hundetragen beinhaltete somit auch immer die Aussicht auf eine erfolgreiche Reintegration.

<sup>181</sup> v. Hentig, S. 402.

<sup>182</sup> v. Künßberg, S. 2, v. Dülmen, S. 74, Quanter, S. 190, Hinckeldey, S. 337.

<sup>183</sup> v. Künßberg, S. 2 und 13.

<sup>184</sup> Schubert, S. 142.

<sup>185</sup> Quanter, S. 190, Döpler, S. 748, George, S. 124.

Weit verbreitet waren auch die Schupfe oder Wippe, die besonders als Strafe für betrügerische Bäcker und Handelsleute in Gebrauch waren.<sup>186</sup> Vom Ende der Schupfe wurde der Missetäter zumeist in einen Teich oder ähnliches geschleudert, wobei dieser häufig auch körperlichen Schaden nahm.<sup>187</sup>

Bei der Strafe der Wippe wurde der Verurteilte mit auf den Rücken gefesselten Händen an diesen emporgezogen und wieder fallen gelassen.<sup>188</sup> Damit verwandt ist das Schwemmen, wobei der Täter an einem Seil ein Stück durchs Wasser gezogen wurde.<sup>189</sup>

Daneben hatten viele Städte eine Trulle oder ein Dreh- bzw. Narrenhäuschen.<sup>190</sup> Dies war ein Käfig, zum Stehen oder Sitzen, der auf öffentlichen Plätzen, entweder freistehend oder in die Außenfront eines öffentlichen Hauses eingepasst war. Häufig waren die Geräte dabei drehbar und man drehte den Täter solange darin herum, bis er ohnmächtig wurde.<sup>191</sup> Dieses wurde für leichte Polizeiüberschreitungen und Ordnungswidrigkeiten angewandt. So wurden z.B. betrunken Aufgegriffene zur Ausnüchterung und Abschreckung für andere hineingesetzt.<sup>192</sup>

Einen ähnlichen Zweck verfolgte auch der „Eiserne Käfig“ oder die „Eiserne Jungfrau“, in dem Verurteilte ausgestellt wurden.<sup>193</sup> Dies waren Kästen, die komplett aus Eisen bestanden und ursprünglich reine Ehrenstrafen waren, wobei allerdings die Hitze, die sich in diesen Kästen entwickelte durchaus gesundheitliche Beeinträchtigungen des Verurteilten nach sich ziehen konnten.<sup>194</sup> Erst später wurden in die „Eiserne Jungfrau“ Dornen eingefasst und dieses als Hinrichtungsinstrument verwandt.

Auch Bedienstete wurden vielfach bestraft. Diese wurden mit ‚Ruten gestrichen‘, wobei darauf geachtet wurde, dass die gesamte Dienerschaft dabei zugegen war, damit der Abschreckungseffekt umso größer war. Auch die „Jungfer“ war gebräuchlich, ein Brett, das um den Hals gehängt wurde. Der so Gestrafte musste damit über den Hof laufen. Die niederen Bediensteten wurden ähnlich gestraft, mit dem „spanischen Mantel“. Dies war eine hölzerne Tonne, die mit allen möglichen Figuren bemalt wurden. Bei höher gestellten Personen war die Schandmaske aus Eisen oder Holz üblich.

Beim Militär begnügte man sich in der Regel, Deserteure dadurch zu bestrafen, dass man nur ihren Namen an den Galgen heftete.<sup>195</sup> Der Pranger war

---

<sup>186</sup> His, Geschichte, S. 94. Dies galt nach Funk, S. 93 auch für Felddiebe.

<sup>187</sup> Schubert, S. 142.

<sup>188</sup> Döpler, S. 901, Quanter, S. 117.

<sup>189</sup> Fuchs, S. 43.

<sup>190</sup> Schubert, S. 141.

<sup>191</sup> Quanter, S. 186, Schild, 1980, S. 214, Fuchs, S. 43.

<sup>192</sup> Bader-Weiß/Bader, S. 90.

<sup>193</sup> Solche sind in manchen Städten noch zu sehen, wie z.B. am Dom zu Münster.

<sup>194</sup> Schulz, 1932, S. 38.

<sup>195</sup> Quanter, S. 75.

unter diesen die weitaus gängigste Ehrenstrafe und soll deswegen noch gesondert untersucht werden.

All diese Schandgeräte sollten grundsätzlich keine großen Schmerzen verursachen, allerdings waren die Betroffenen dem Spott und der Schadenfreude ihrer Mitmenschen ausgesetzt, die sich ungestraft über die deutlich herausgestellten negativen Charakterzüge der Betroffenen lustig machen durften. Als einzige Ehrenstrafe, die sich nicht gegen den Körper des Betroffenen richtete, findet sich die Infamie, deren Folge der Verlust eines Amtes, Verlust des öffentlichen Glaubens für ein solches, Amtsunfähigkeit überhaupt, Verlust der Vormundschaften, ferner Bekanntgabe des Täters im Rat und Eintragung in ein öffentliches Register waren.<sup>196</sup>

## (2) Die beschämenden Ehrenstrafen

Als beschämende Ehrenstrafen hat das Mittelalter den Widerruf, die Abbitte und den Verweis ausgebildet. Ob diese Strafen überhaupt zu den Ehrenstrafen zu zählen sind, wird nicht ganz einheitlich beurteilt.<sup>197</sup> Da sie allerdings ein Übel beinhalten und Auswirkungen auf den „guten Ruf“ hatten, sind sie als solche einzuordnen, obwohl sie, wie Knott<sup>198</sup> bemerkt, nicht die gleichen Auswirkungen, wie z.B. eine Ausstellung am Pranger, hatten.

Der Widerruf war eine Ehrenstrafe für wörtliche Beleidigung und Verleumdung. Er war öffentlich vor Gericht oder in der Kirche zu leisten. Der Verurteilte musste mit lauter Stimme eine für diesen Zweck vorgesehene Formel vorsprechen.<sup>199</sup> Dabei musste sich der Täter auf den Mund schlagen, um so die

---

<sup>196</sup> Betz, S. 14.

<sup>197</sup> Quanter, S. 179 bezeichnet sie deswegen als beschämende Ehrenstrafen, was auch Tittmann, S. 50 so anerkennt, Sonanini, S. 10 zählt sie uneingeschränkt zu den Ehrenstrafen, während Schmidt, Einführung, S.19 dem Verweis ganz den Strafcharakter abspricht und ihn allein als Erziehungsmittel einordnet, da dieser „zwar eine Kränkung enthält, aber nicht als Strafübel bezeichnet werden kann“.

<sup>198</sup> Knott, S. 91.

<sup>199</sup> „Ich, N.N. bekenne hiermit öffentlich und vor Gerichte, dass ich wider Gottes Wort und Befehl, auch mein eigen Gewissen gröblich gehandelt, dass ich aus pur lautern Haß, Feindschaft und Rachgier, durch Verleitung des Satans mich ersühnet, N.N. zu beschuldigen: (Hier musste die Beleidigung wiederholt werden) Weil aber solches von mir auf ihn wider besseren Wissen und Gewissen erdichtet und erlogen ist. Als bekenne und bereue ich solches hiermit von Herzen, schlage und züchtige auch deshalb mit diesem Handstreich mein verlogten Maul: Revocire anbey alle und jede von mir wider N.N. ausgestoßene Lästerungen, injurien, Schmach- und Schandreden, und verschlucke dieselbe wieder in meinen Kragen und Magen, wie dieselbe von mir envormiret worden, und bitte ihn um Gottes willen, er soll mir solchen großen Fehltritt und Beleydigung christlich und von Herzen verzeihen und vergeben. Ich halte ihn vor einen ehrlichen, unbescholtenen und rechtschaffenden Mann, weiß von ihm nichts als alle Ehre, Liebe und Gutes, will mich auch hinkünftig von solcher schweren Sünde und Verleumdung eines Nächsten fleißig hüten, und verstehn, diesen schweren Sünden-Fall Gott fußfällig und mit Trähnen abbitten, und mein Leben bessern“, dargestellt bei Quanter, S. 180. Eine ähnliche Formel findet sich auch bei Döpler, S. 828.

Unwahrheit seiner Behauptung zu unterstreichen. Folge des Widerrufs war, dass die Glaubwürdigkeit des Widerrufenden in der Gesellschaft herabgesetzt wurde. In erster Linie wurde er gegen Beamte und Kaufleute verhängt.<sup>200</sup>

Dem Widerruf ähnlich war die Abbitte. Diese war eine eher kirchliche Strafe, sie diente der Bestrafung für die Gotteslästerung und der Beleidigung von Heiligen. Da es hier einer Wiederherstellung der Ehre der Betroffenen nicht bedurfte, fand der Widerruf keine Anwendung. Im Büßerkleid musste der Täter vor Gericht öffentlich um Verzeihung bitten und dabei zuweilen den Boden küssen.<sup>201</sup>

Als leichteste Form ist der Verweis zu nennen. Er wurde zumeist öffentlich ausgesprochen für leichtere Vergehen, die für eine Verhängung von schweren Strafen nicht ausreichte. In erster Linie diente der Verweis dabei als Warnung für den Täter und hatte eher geringe Auswirkungen auf die Stellung des Verurteilten.<sup>202</sup>

An den beschämenden Ehrenstrafen ist besonders, dass sie nur für einen ganz bestimmten, eingegrenzten Bereich von Delikten zur Anwendung kamen und immer ein aktives Tätigwerden des Täters beinhalteten. Er musste die Strafe nicht nur über sich ergehen lassen, sondern sich öffentlich der Lüge oder Beleidigung bezichtigen, was diese eigentlich humane Strafe erschwerte.

### (3) Die Schandstrafen

Zu den Schandstrafen kann man jede öffentliche Demütigung rechnen, die aufgrund eines Richterspruches erfolgte und nicht Ehrlosigkeit zur Folge hatte oder auch nur eine Herabminderung der Ehre als Rechtsfolge vorsah.<sup>203</sup> Die Schandstrafen kamen den Ehrenstrafen zwar nahe, sie tangierten die Ehre zuweilen, die Ehrenstrafen trafen die Ehre aber immer auch von Rechts wegen.<sup>204</sup> Schandstrafen bestanden darin, niedere Dienste für das Allgemeinwohl zu leisten, wie die Straße kehren, Promenaden pflegen, Büsche und Bäume begießen, Wasserkarren ziehen und ähnliches.<sup>205</sup>

Zu den Schandstrafen gehörten aber auch die Schandsäule, das eiserne Halsband und der Stock. Bei diesen Schandstrafen hatte die Obrigkeit nur die Bloßstellung der Übeltäter zu Schimpf, Schande und Hohn bezweckt und es dem Publikum überlassen, die Strafe durch Belustigungen aller Art zu vermehren und den Bestraften lächerlich zu machen.<sup>206</sup>

---

<sup>200</sup> Reiner, S. 83.

<sup>201</sup> Esser, S. 76, Döpler, S. 827.

<sup>202</sup> v. Dülmen, S. 72, George, S. 125.

<sup>203</sup> So Quanter, S. 179. Funk (S. 81) unterscheidet dagegen nach der Folge der Strafen. Er bezeichnet alle Strafen, die nicht dauernde Ehrlosigkeit zur Folge hatten, als Schandstrafen, so auch das Halseisen, den Block, den Prangeresel, das Narrenhaus, die Wippe, die Geige, den Schandmantel und den Lasterstein.

<sup>204</sup> Quanter, S. 7.

<sup>205</sup> Quanter, S. 189, dies ist mit den heutigen Arbeitsleistungen nach dem JGG vergleichbar.

<sup>206</sup> Quanter, S. 187.